KANTON
LUZERN

31/2026
1. August 2026

Luzerner Kantonsblatt

Amtliches Publikationsorgan
Erscheint jeden Samstag

GERÜSTE

gerüstet für die Zukunft®

PAMO

1973 2023 50

PAMO GERÜSTE AG

www.pamo.ch 6052 Hergiswil 041 630 40 40

GMÜR + CO AG

UMZÜGE UND LOGISTIK SEIT 1892

Ihr Zügel-Profi
für Auswanderer
und Hierbleiber.

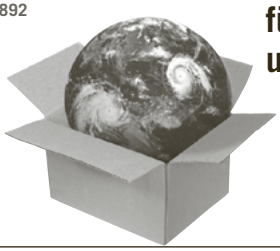

Schweiz | weltweit | Möbellager

Luzern | Sursee | Baar
Tel. +41 41 360 60 00
www.gmuer-transport.ch

PSM

PSM Markierungen Hannes Püntener

Mitglied im Fachverband VSS

Strassen
Parkplätze
Tiefgaragen
Hallenmarkierungen
Signalisationen

Wassergrabe 27
6210 Sursee
Telefon 041 921 03 33
Fax 041 921 03 15
Mobil 079 641 06 33
E-Mail psm-markierungen@bluewin.ch

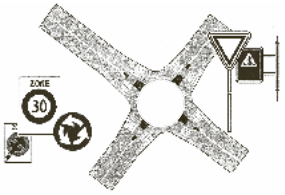

Schluss mit Aufschieben.

BITZI TREUHAND AG

6210 Sursee
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

+ Buchführung und Abschlussberatung
+ Steuer- und Vorsorgeplanung
+ Wirtschaftsprüfung
+ Unternehmensberatung
+ Personaladministration

Inhalt

Allgemeiner Teil

Departemente
Allgemeinverfügung über Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer (Popillia japonica Newman) 2445
Kantonales Denkmalverzeichnis 2453
Die Dr.-Josef-Schmid-Stiftung fördert wissenschaftliche Publikationen Luzerner Autorinnen und Autoren 2454
Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 2026 2454
Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2026 2456
Entscheidsmitteilung 2457

Gemeinden
Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf 2457
Erbenaufruf 2458
Gemeinde Aesch: Verkehrsanordnung 2459

Grundstückerwerb 2461

Andere Kantone
Amtliche Liquidation – Rechnungsruf 2483

Planungs- und Baurecht
Öffentliche Planauflagen 2483

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht
Löschung im Anwaltsregister 2495
Eintrag in der öffentlichen Liste nach Artikel 28 Absatz 1 BGFA 2495

Bezirksgerichte
Vorladung und Urteilsmitteilung 2495
Vorladungen zur Konkursverhandlung und Entscheidsmitteilungen 2496
Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilung 2497
Aufforderungen zur Kostensicherung 2497
Gerichtliche Verbote 2498
Kapitalaufruf 2499
Kraftloserklärungen 2499

Inhalt

Schlichtungsbehörden

Friedensrichteramt Willisau: Vorladung 2500
Schlichtungsbehörde Miete und Pacht des Kantons Luzern: Anzeige Schlichtungsverfahren inkl. Gesuch und Vorladung 2501
Schlichtungsbehörde Miete und Pacht des Kantons Luzern: Entscheide vom 28. Juli 2026 2501

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe 2503
Vorläufige Konkursanzeigen 2505
Kollokationspläne und Inventare 2509
Einstellung der Konkursverfahren 2511
Schluss der Konkursverfahren 2515

Ausserkantonale Behörden

Vorläufige Konkursanzeige 2517

Allgemeiner Teil

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Allgemeinverfügung über Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer (Popillia japonica Newman)

vom 1. August 2026

Sachverhalt:

1. Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* Newman («Japankäfer») besitzt ein breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die adulten Tiere verursachen Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten, mitunter von Nutzpflanzen, wohingegen die Engerlinge insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial sowie weitere Transporte aus Befallsgebieten ermöglichen jedoch die Verschleppung des Japankäfers als «blinder Passagier» über sehr weite Distanzen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schätzt den potenziellen Schaden in der Landwirtschaft (Ernteausfall/Jahr) auf mehrere hundert Millionen Franken. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die wirtschaftlichen Schäden an Rasenflächen (Parks, Sportfelder, Gärten usw.) ungefähr nochmals so hoch sind, wie die Schäden in der Landwirtschaft.

2. Der Japankäfer durchläuft in der Schweiz eine Generation pro Jahr. Adulte Käfer fliegen von Frühsommer bis Ende September. Sie leben ca. vier bis sechs Wochen und können mehrmals Eier ablegen. Die Eiablage erfolgt im Sommer in feuchte und bevorzugt kurz geschnittene Grünflächen. Bewässerte Rasenflächen sind für den Käfer besonders attraktiv. Die Überwinterung des Japankäfers erfolgt als Larve im Boden. Im Frühsommer schlüpft aus den Puppen im Boden die nächste Generation adulter Käfer.

3. Die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft schätzt den Japankäfer als sehr gefährlich ein. Basierend auf den Ergebnissen der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation) und der EFSA (European Food Safety Authority) hat die EU den Käfer als prioritären Quarantäneorganismus geregelt. Aufgrund des bilateralen Abkommens mit der EU ist der Japankäfer auch in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt (Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung

vom 14. November 2019 [PGesV-WBFUVEK, SR 916.201]). Prioritäre Quarantäneorganismen beschreibt die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV, SR 916.20) in Artikel 4 Absatz 2 als Quarantäneorganismen, welche die schwerwiegendsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen verursachen und deren Bekämpfung deshalb am dringendsten ist. Für prioritäre Quarantäneorganismen gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht (PGesV Art. 8, 13).

4. Zur frühzeitigen Erkennung wird jährlich ein weit verzweigtes Fallennetz in Betrieb genommen (Gebietsüberwachung), das durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste betreut wird. Auch der Kantonale Pflanzenschutzdienst (KPSD) Luzern betreut ein solches Fallennetz. Damit soll gewährleistet werden, dass bei einem Nachweis frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden können.

5. Im Rahmen der Gebietsüberwachung wurde im Jahr 2025 im Gebiet der Allmend, Stadt Luzern, ein einzelnes Exemplar des Japankäfers nachgewiesen. Infolge dieses Fundes wurden für die Gebietsüberwachung 2026 zusätzliche Fallen im Umfeld der Allmend platziert. Bei den Kontrollen von Anfang Juli 2026 wurde wieder ein einzelnes Exemplar des Japankäfers in diesem Gebiet gefangen. Aufgrund des Fundes wurde das Fallennetz laufend verdichtet und ausgebaut. Bei den weiteren Kontrollen bis Ende Juli wurde an verschiedenen Standorten auf dem Gebiet der Gemeinden Luzern, Horw und Kriens insgesamt 23 Japankäfer gefangen. Aufgrund der Anzahl der Fänge sowie des Fangzeitpunkts ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet eine kleine Population etabliert hat.

Erwägungen:

1. Die PGesV legt in Artikel 6 fest, dass der Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb von geschlossenen Systemen verboten ist.

2. Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, ergreift gemäss Artikel 13 Absatz 2 der PGesV der zuständige Kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen zur Tilgung.

3. Gestützt auf die §§ 76 und 79 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; SRL Nr. 902) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLwV; SRL Nr. 903) kann die zuständige Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger gemeingefährlicher Krankheiten und Schädlinge für den ganzen Kanton oder für begrenzte Gebiete die erforderlichen Abwehrmassnahmen anordnen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erfüllt die durch das Bundesrecht dem Kanton übertragenen Aufgaben in den Bereichen Pflanzenbau, Spezialkulturen (Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau), Pflanzenschutz und Alternativkulturen (§ 129 Abs. 1 i.V.m. § 134 KLwV). Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist somit – in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst KPSD am BBZN Hohenrain – zuständig für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer.

4. Gemäss Artikel 105 der PGesV ist den mit Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen oder ihren Beauftragten Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken und Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

5. Der spezifische Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers vom 4. Mai 2026 sowie die Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1) beschreiben, wie die zuständigen Dienste, die betroffenen Betriebe und Privatpersonen in der Schweiz auf einen Verdacht oder einen Ausbruch des Japankäfers reagieren müssen. Darin sind Informationen über die involvierten Stellen, ihre Zuständigkeiten und Zusammenarbeit enthalten. Zudem sind Massnahmen und Instrumente zur Bekämpfung, Kommunikation und Organisation aufgelistet, die eine erfolgreiche Tilgung oder Eindämmung des Japankäfers ermöglichen sollen.

6. Gemäss Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers vom 4. Mai 2026 und der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, bei der Umsetzung der Tilgungsstrategie ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden.

7. Zur Bekämpfung des Japankäfers in Befallsherden stehen gemäss vorgenanntem Notfallplan und der vorgenannten Verordnung generell folgende Massnahmen zur Verfügung:
   a. Einsatz von Lockstofffallen für das Monitoring und den Massenfang des Käfers (Mai–September);
   b. Einsatz von Long lasting insecticide treated nets (kurz LLINs) zum Anlocken und Töten der Käfer (Juni–September);
   c. Einsatz von Insektiziden auf Pflanzen zur Bekämpfung der Käfer (punktuell);
   d. Absammeln der Käfer von Hand (Juni–September);
   e. Bewässerungsverbot für Grünflächen (Juni–September);
   f. Einrichten von Lockflächen (Juni–September) mit anschliessender Bodenbearbeitung durch Fräsen (August–November / März–Juni)
   g. geeignete Behandlung des Bodens, etwa durch Unkrautbekämpfung oder Abdeckung (Juni–September)
   h. Einsatz von Nematoden zur Bekämpfung der Larven im Boden (August–Oktober, eventuell Wiederholung im folgenden Frühjahr);
   i. Bodenbearbeitung durch Fräsen zur Bekämpfung der Larven im Boden (August–September / April–Mai);
   j. weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

8. Gegen die Verschleppung des Japankäfers aus Befallsherden und Pufferzonen stehen gemäss vorgenanntem Notfallplan und der vorgenannten Verordnung generell folgende Massnahmen zur Verfügung:
   a. Verbot von Oberbodenverschiebungen aus Befallsherden (ganzjährig);
   b. Reinigungspflicht für Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten vor dem Verlassen von Befallsherden (ganzjährig);

c. Einschränkungen bei der Verbringung und Inverkehrbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht (ganzjährig);
d. Beschränkung der Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial aus Befallsherden (ganzjährig);
e. Verbot des Transportes von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus den jeweiligen Zonen heraus, um allfällig dort sitzende Käfer nicht weiterzuverbreiten (Juni–September);
f. weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

9. Gestützt auf die Artikel 4, 13, 15 und 18f. PGesV, die Artikel 2 und Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK und Artikel 153 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), die Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1), sowie gestützt auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers, sind mit der vorliegenden Verfügung Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer zu verfügen.

Rechtsspruch:

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, gestützt auf die vorangehenden Erwägungen, verfügt:

1. Im Gebiet der Gemeinden Stadt Luzern, Kriens und Horw wird ein abgegrenztes Gebiet zur Bekämpfung und Verhinderung der Verschleppung des Japankäfers ausgeschieden. Das abgegrenzte Gebiet umfasst einen Befallsherd und eine Pufferzone.

2. Der Befallsherd wird mit einem Kilometer Radius um die Fallenstandorte, situativ ausgeweitet auf *administrative Grenzen (Gemeinde- und Parzellengrenzen, Bewirtschaftungseinheiten), Strassen, Wege oder Flüsse,* ausgeschieden, an denen der Japankäfer nachgewiesen wurde.

3. Die Pufferzone wird mit einem Radius von weiteren fünf Kilometern um den Rand des Befallsherdes, situativ ausgeweitet auf *administrative Grenzen (Gemeinde- und Parzellengrenzen, Bewirtschaftungseinheiten), Strassen, Wege oder Flüsse,* ausgeschieden.

4. Eine Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im Anhang 1 und im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der Verfügung.

5. Das abgegrenzte Gebiet mit Befallsherd und Pufferzone wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald laufend an das Auftreten des Japankäfers angepasst.

Massnahmen im Befallsherd:

6. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist vom 1. Juni bis 30. September verboten. Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.

7. Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Der KPSD kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden und die Voraussetzungen im Anhang 2 erfüllt sind.
Ausnahmebewilligungen sind mindestens zehn Arbeitstage vor dem Transport beim KPSD zu beantragen. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.

8. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

9. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 3 erfüllt sind. Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.

10. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd hinaus sind verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd – Japankäfer; Verbringung und lnverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».

11. Pflanzliches Kompostmaterial darf nur innerhalb des Befallsherds verwendet werden. Eine Verbringung ist zulässig, wenn:
    a. das Kompostmaterial aus Anlagen stammt, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind; oder
    b. das Kompostmaterial auf eine versiegelte Fläche gestellt und anschliessend mit einer Plane abgedeckt oder frei von Unkraut gehalten wird, sodass die Verbreitung des Japankäfers vor dem 1. Juni verhindert wird. In diesem Fall kann das Kompostmaterial ab dem 1. Oktober desselben Jahres erneut verwendet werden. Wurde das Kompostmaterial nach dem 1. Juni abgedeckt, kann es erst wieder ab dem 1. Oktober des Folgejahres verwendet werden.

Kompostmaterial aus geschlossenen Kompostbehältern, das aus dem Haushalt und nicht aus dem Garten stammt, ist davon nicht betroffen.

12. Vom 1. Juni bis zum 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist getrocknetes Pflanzenmaterial. Zudem vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert) abgedeckt wird und:
    a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird; oder
    b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.

    Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Landwirtschaftliches Erntegut (Eingrasen, Gras- und Maissilage, Heu, Gemüsebau) fällt nicht darunter und ist somit nicht von den Massnahmen gegen den Japankäfer betroffen.

13. Der KPSD ist befugt, im Befallsherd zusätzliche Massnahmen, wie etwa den Einsatz von Nematoden, zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers.

14. Der KPSD führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung durch, um:
    a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
    b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
    c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen innerhalb des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen weder angefasst noch geöffnet werden. Die Überwachung mit Lockstofffallen darf nur durch den KPSD oder in Absprache mit dem KPSD erfolgen.

Massnahmen in der Pufferzone:

15. Vom 1. Juni bis zum 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist getrocknetes Pflanzenmaterial. Zudem vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert) abgedeckt wird und:
    a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird oder
    b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.

    Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Landwirtschaftliches Erntegut (Eingrasen, Gras- und Maissilage, Heu, Gemüsebau) fällt nicht darunter und ist somit nicht von den Massnahmen gegen den Japankäfer betroffen.

16. Der KPSD ist befugt, in der Pufferzone zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers.

17. Der KPSD führt in der Pufferzone eine angemessene Überwachung durch, um:
    a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
    b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
    c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem KPSD jederzeit Zugang zu den Parzellen innerhalb der Pufferzone zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen weder angefasst noch geöffnet werden. Die Überwachung mit Lockstofffallen darf nur durch den KPSD oder in Absprache mit dem KPSD erfolgen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 2, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird ausgeschlossen.

Die Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.

Sursee, 1. August 2026

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Anhang 1: Abgegrenztes Gebiet bestehend aus Befallsherd und Pufferzone

Befallsherd (gelb markiert) – Teilgebiete der Gemeinden im Kanton Luzern:
Horw, Kriens, Luzern

Pufferzone (blau markiert) – Gebiete oder Teilgebiete der Gemeinden im Kanton Luzern:
Adligenswil, Buchrain, Ebikon, Horw, Kriens, Luzern, Malters, Meggen, Schwarzenberg

Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar:

https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz

Anhang 2: Voraussetzungen für die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus

Der Oberboden muss für mehrere Monate (vgl. nachfolgende Fristen) insektensicher abgedeckt (z.B. mit einer Plane oder einem Netz mit Maschenweite von maximal 5 mm) und auf festem Untergrund (z.B. auf versiegelter Fläche oder mit einer dichten Plane darunter) im Befallsherd zwischengelagert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Japankäfer (-larven) entweichen können. Die sichere Zwischenlagerung des aus dem Befallsherd stammenden Oberbodens innerhalb des Befallsherdes ist Sache der Bauherrschaft. Eine Ausnahmebewilligung muss vorgängig beim kantonalen Pflanzenschutzdienst eingeholt werden.

Es gelten dabei folgende Fristen:
– Oberboden, der vor dem 1. Juni in das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmebewilligung ab dem 1. Oktober desselben Jahres wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.
– Oberboden, der ab dem 1. Juni oder später in der Saison in das Zwischenlager kommt, darf mit Ausnahmebewilligung erst ab dem 1. Oktober des Folgejahres wieder abgeholt und ausserhalb des Befallsherdes verwertet werden.

Ausnahmebewilligungen sind mindestens zehn Arbeitstage vor dem Transport beim KPSD zu beantragen. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde. Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Anhang 3: Auflagen zur Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus

[1] Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, aus dem Befallsherd hinaus verbringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
a. Die Produktion und/oder Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
c. bepflanzte Töpfe werden vom 1. Juni bis zum 30. September unkrautfrei gehalten und stehen auf einer versiegelten Fläche, die für die Larven des Schädlings und die Wurzeln undurchlässig ist, oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis zum 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird.
e. Bei Ziergräsern (Poaceae) hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae, für welche die übrigen Auflagen nach Absatz 1 gelten. Wasserpflanzen, Schnittblumen und xerophile Pflanzen unterliegen keinen Massnahmen.

[2] Die Unkrautfreiheit der Anbauerde oder des Kultursubstrats nach Absatz 1 muss vom 1. Juni bis zum 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im Befallsherd befinden.

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonales Denkmalverzeichnis

Gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 (DSchG) und § 1 der Verordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 10. Juli 2009 werden Kulturdenkmäler von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert, die besonders schutzwürdig sind, von der Dienststelle Kultur in das kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Die Eintragung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Im Denkmalverzeichnis eingetragene Immobilien dürfen ohne Bewilligung der Dienststelle Kultur weder renoviert, verändert, beseitigt, zerstört noch sonst wie in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Sie sind so zu erhalten, dass ihr Bestand dauernd gesichert ist (§ 5 Abs. 1 DSchG).

Änderung einer Anmerkung:
Gemeinde Dierikon

Die Publikation im Luzerner Kantonsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2026 wird wie folgt berichtigt: Gestützt auf den Wiedererwägungsentscheids vom 30. Januar 2026 wurde folgende Änderung im Grundbuchamt vorgenommen:
Grundstück: Nr. 106 Dierikon.
Register-Nr.: 962.2026.
Stichwort: Eigentumsbeschränkung im Sinn des Denkmalschutzgesetzes betreffend Wohnhaus.
Inhalt der Änderung:
Aus dem kantonalen Denkmalverzeichnis werden entlassen:
Objekt: Meiterdingen, Trotte und Bienenhaus.
Grundstück: Nr. 106.
Gebäudenummern: 21b (Trotte), 21c (Bienenhaus).
Schutzumfang neu: Wohnhaus (21) Bauernhaus inklusive Buffet.
Eigentümer zu Grundstück Nr. 106 Dierikon: Bernadette Theiler, wohnhaft in Dierikon, Meiterdingen 2.
Wiedererwägungsentscheid: 30. Januar 2026.

Luzern, 27. Juli 2026

Marco Castellaneta
Leiter Dienststelle Kultur

Die Dr.-Josef-Schmid-Stiftung fördert wissenschaftliche Publikationen Luzerner Autorinnen und Autoren

Mit letztwilliger Verfügung hat Amalie Schmid-Zehnder sel. im Andenken an ihren verstorbenen Ehemann, alt Staatsarchivar Dr. Josef Schmid, eine Stiftung errichtet. Deren Zweck ist die Ausrichtung von Beiträgen an die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten von Luzerner Autorinnen und Autoren. Als mögliche Zielgruppe kommen in Frage:

– Autorinnen und Autoren luzernischer Abstammung mit Wohnsitz im Kanton Luzern.
– Autorinnen und Autoren mit Wohnsitz im Kanton Luzern und Tätigkeit an einer Luzerner Institution.

Die Wissenschaftlichkeit der eingereichten Arbeiten wird vom Stiftungsrat geprüft. Als wissenschaftlich im Sinn des Stiftungsreglements gelten auch Hilfsmittel (Findbücher, Handschriftenkataloge, Ausstellungskataloge mit wissenschaftlichen Beiträgen u.Ä.), die der Wissenschaft dienen und nach deren Regeln erarbeitet wurden.

Der Stiftungsrat befindet über die Vergabung von Drucklegungsbeiträgen einmal jährlich, das nächste Mal im Frühling 2027. Gesuche für das Jahr 2026 sind bis zum *30. November 2026* mit folgenden Unterlagen einzureichen:

– wissenschaftliche Arbeit (elektronisches Konzept oder digitale Kopie des Manuskripts),
– Verlagskalkulation.

Auf der Homepage der Stiftung, Dr.-Josef-Schmid-Stiftung – Kanton Luzern, steht eine Gesuchsplattform bereit. Bitte verwenden Sie ausschliesslich diese Plattform für Ihr Gesuch. Persönliche Auskünfte erteilt das Stiftungssekretariat, Zebib Goitom: zebib.goitom@lu.ch. Telefon 041 228 78 09.

Die bereits erschienenen Bücher sind an folgende Adresse zu richten: Stiftung Dr. Josef Schmid, c/o Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 2026

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 2026, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 27. September 2026,* und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
   – *die Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»,*
   – *die Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)».*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. September 2026, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 27. September 2026 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 11. September 2026 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.
10. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 28. Juli 2026

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2026

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978, die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, das Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 27. September 2026,* und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die kantonale Volksabstimmung statt über:
   – *die Volksinitiative «Gegen Fan-Gewalt» und Gegenentwurf,*
   – *die Referendumsabstimmung über die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes,*
   – *die Weiterentwicklung Standortförderung. Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik,*
   – *den Sonderkredit zur Erweiterung und Umnutzung der Kantonsschule Reussbühl.*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. September 2026, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 27. September 2026 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 11. September 2026 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.

9. Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.
10. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 28. Juli 2026

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj

Entscheidsmitteilung

Defatsch Dominik Fabian, letzter Aufenthalt in Malters, Schwarzenbergstrasse 31, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 21. Juli 2026 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 28. Juli 2026

Strassenverkehrsamt Luzern

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:
1. des am 24. Juni 2026 verstorbenen *Odermatt Eduard,* geboren am 8. Oktober 1935, verwitwet, von Kriens und Dallenwil, wohnhaft gewesen in *Luzern,* Blattenmoosstrasse 1;

2. des am 26. Juni 2026 verstorbenen *Brast Jörg Viktor,* geboren am 20. Juli 1944, verheiratet, von Leibstadt (AG), wohnhaft gewesen in *Ruswil,* Under Neuhus 1;
3. des am 17. Juli 2026 verstorbenen *Arnosti Peter,* geboren am 14. November 1950, geschieden, von Horw, wohnhaft gewesen in *Flühli,* Sörenberg, Alpweidstrasse 2b;
4. des am 21. Juli 2026 verstorbenen *Grossmann Hüsler Florentino,* geboren am 3. März 1994, von Reiden, wohnhaft gewesen in *Emmen,* Mooshüslistrasse 14.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 1. September 2026 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Erbenaufruf

(Art. 555 ZGB)

Am 2. Februar 2026 starb *Pieper Witold Ronald,* geboren am 19. August 1951 in Berlin-Neukölln, Deutschland, verwitwet, von Deutschland, wohnhaft gewesen in *Willisau,* Klein-First, Sohn der Pieper geborene Kottke Waltraud-Leonore, Geburtsdatum nicht bekannt, gestorben am 19. August 1983 in Bispingen, Deutschland, und des Pieper Willi August Hermann, vorverstorben, Geburts- und Todesdatum nicht bekannt.

Die gesetzlichen Erben von Pieper Witold Roland sind der Behörde nicht bekannt. Allfällige eigene Nachkommen oder Erben aus dem elterlichen- oder grosselterlichen Stamm werden daher aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres beim Teilungsamt Stadt Willisau zum Erbgang anzumelden. Diese haben eine Urkunde, welche ihre Erbberechtigung ausweist, einzureichen. Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung und sind der Behörde keine Erben bekannt, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage (598 ff. ZGB) an das erbberechtigte Gemeinwesen (466 ZGB).

Willisau, 27. Juli 2026

Stadt Willisau

Gemeinde Aesch: Verkehrsanordnung

Die Gemeinde Aesch,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes, Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung und § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Aesch wird im Unterdorf auf den Strassen
– Kirchgasse,
– Lädergasse,
– Käppelistrasse,
– Unterdorf,
– Bachweg,
– Vogelsang
eine Tempo-30-Zone angeordnet.

Die Zoneneingänge der Tempo-30-Zone werden mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal Tempo-30-Zone» und das Ende der Zone mit dem Signal 2.59.2 «Ende Zonensignal Tempo-30-Zone» signalisiert. An allen Zoneneingängen wird ein Schachbrettmuster und «Zone 30» markiert. In regelmässigen Abständen sowie im Anschluss an die Knoten werden «30» Markierungen auf der Fahrbahn angebracht.

Die «Parkverbotszone» wird bei den Zoneneingängen Tempo-30-Zone mit dem Signal 2.50 «Parkieren verboten» mit Zusatz «Ausgenommen markierte Parkfelder» und am Zonenausgang mit dem Signal 2.50 «Parkieren verboten» aufgehoben. Die Markierungen «Rechtsvortritt» werden erneuert.

II.

Signalisation (Aufstellen von Signalen) und Markierung (Anbringen von Markierungen) richten sich nach dem Verkehrsgutachten der Viaplan AG, Sursee, vom 22. Juli 2026. Das Gutachten inklusive Pläne sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung und können während der Beschwerdefrist bei der Gemeinde Aesch eingesehen werden.

III.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signalisationen erfolgt sind.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Aesch, 24. Juli 2026

Gemeinderat Aesch

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer; GE: Gesamteigentum; StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote; BR: Baurecht; ME: Miteigentumsanteil; X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Luzern Ost					
Geschäftsstelle Kriens					
Buchrain	2289 (StWE 62/1000); 50119 (ME 1/32)	3½-Z-W / Unterdorfweg 4; Autoeinstellplatz / Unterdorfweg	ME zu je ½: a. Bachmann Priska, Buchrain; b. Feurer Susanna, Buchrain	Theiler Marianna, Cham	11. 6. 2004
Ebikon	5755 (StWE 72/1000), 5760 (StWE 2/1000), 50516 (ME 1/26)	4½-Z-W, Keller, Autoeinstellplatz / Luzernerstrasse 26	Osmani Lejla, Ebikon	ME zu je ½: a. Osmani Lejla, Ebikon; b. Osmani Nazim, Ebikon	11. 9. 2023
Ebikon	5894 (StWE 110/10000)	3½-Z-W / Schachenweidstrasse 36/38	ME zu je ½: a. Huremovic Hasan, Ebikon; b. Huremovic Mina, Ebikon	ME zu je ½: a. Azizi Jonni, Ebikon; b. Azizi Zeljfije, Ebikon	19. 9. 2013
Horw	6590 (StWE 111/1000); 50915 (ME 1/26)	4½-Z-W / Neumattstrasse 29; Autoeinstellplatz / Neumattstrasse	Laube Helena, Horw	ME zu je ½: a. Laube Helena, Horw; b. Erbengemeinschaft Laube Harald Peter Erben: ba. Laube Helena, Horw; bb. Laube Roman Alexander, Frauenfeld	26. 5. 2026

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Horw	1533 / 17 a 89 m²; 1534 / 21 a 47 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus, Garage / Auf Oberrüti 15; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Weise, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Auf Oberrüti 11, Wohnhaus / Auf Oberrüti 13	ME zu je ½: a. Küchler Jörg, Horw; b. Küchler Yvonne, Horw	yk homes ag, St. Niklausen (LU)	12. 6. 2024
Kriens	925 / 8 ha 31 a 63 m²; 926 / 12 a 68 m²; 5894 / 53 a 17 m²	Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / –; Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / –; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Ökonomie- und Lagergebäude / Sienen	Schnüriger Armin, Kriens	Erbengemeinschaft Erni-Hurter Frieda Erben: a. Meier Erika Frieda, Kriens; b. Erni Jim Martin, Hergiswil (NW); c. Erni Lina Martha, Kriens; d. Erni Rose-Marie Françoise, Kriens	14. 4. 1992
Kriens	11970 (StWE 350/1000)	5½-Z-W / Gehristrasse 1a	ME zu je ⅓: a. Chollet Anaïs Sophia, Kriens; b. Chollet Miro Fionn, Luzern; c. Chollet Laurin Chiron, Kriens	Chollet Hans Rudolf, Kriens	24. 12. 1997

Kriens	13820 (StWE 326/20000), 14282 (StWE 30/20000)	Restaurant und an der GWK-Zentrale sowie an den Garderoben, Gewerbefläche / Am Mattenhof 1	Caranto AG, Luzern	Pilatus Arena AG, Kriens	10. 10. 2022
Kriens	14367 (StWE 290/10000), 14382 (StWE 35/10000)	2½-Z-W, Garage / St. Niklausengasse 7	ME zu je ½: a. Züger Bächle Maria-Christina, Schüpfheim; b. Züger Corinne Sarah, Ebikon	Z11 Immo GmbH, Uetendorf	6. 11. 2025
Kriens	14380 (StWE 405/10000); 60028 / –	3½-Z-W / St. Niklausengasse 7; Benützungsrecht an Aussenparkplatz / –	ME zu je ½: a. Shareghi Behdad, Kriens; b. Shirani Bidabadi Zahra, Kriens	Z11 Immo GmbH, Uetendorf	6. 11. 2025
Littau	1635 / 4 a 70 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Udelbodenstrasse 67	ME zu je ½: a. Lentin Sarah Caroline Arabelle, Luzern; b. Heinkele Jakob Johannes, Luzern	ME zu je ½: a. Schmidt Rebsamen Sybille, Luzern; b. Rebsamen Bruno, Luzern	18. 7. 1997
Littau	1868 / 1 a 60 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Thorenbergmatte 23	ME zu je ½: a. Rodrigues António, Luzern; b. Rodrigues Helena, Luzern	Stöckli Anna Klara, Luzern	23. 6. 1992
Littau	53 / 3 a 91 m²; 85 / 4 a 77 m²; 86 / 5 a 28 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, übrige humusierte Fläche / Wohn- und Geschäftshaus / Hauptstrasse 35; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Sandeggstrasse 13; Gebäude übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sandeggstrasse 15	Lötscher Immobilien Management AG, Schüpfheim	Lötscher Fridolin Hans Christoph, Schüpfheim	25. 11. 1994

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
linkes Ufer:					
Luzern	7859 (StWE 106/1000)	3-Z-W / Taubenhausstrasse 31	Boutin Pauline Christiane Marie Perrine, Horw	Erbengemeinschaft Melis Maria Grazia Erben: a. Golay Beatrice Elisabeth, Steinhausen; b. Felder Margrith Agnes, Ebikon	6. 2. 2026
Luzern	8516 (StWE 7/10000)	Hobbyraum / Geissensteinring 47	Amstutz Donato Raymund, Luzern	ME zu je ½: a. Amstutz Donato Raymund, Luzern; b. Holdener Manuela Margherita, Luzern	3. 10. 2002
Luzern	8517 (StWE 5/10000)	Hobbyraum / Geissensteinring 47	Holdener Manuela Margherita, Luzern	ME zu je ½: a. Holdener Manuela Margherita, Luzern; b. Amstutz Donato Raymund, Luzern	3. 10. 2002
rechtes Ufer:					
Luzern	95 / 94 m²	Gebäude / Geschäftshaus / Grabenstrasse 9	Erbengemeinschaft Bachmann Walter Erben: a. Erbengemeinschaft Stickelberger Jacob Ulrich Erben: aa. Fricker Laurence Bettina, Bern: ab. Fricker Luzius Manuel, Bern; b. Bachmann Bettina Marianne Irene, Küttigen	Erbengemeinschaft Bachmann Walter Erben: a. Erbengemeinschaft Stickelberger Jacob Ulrich Erben: aa. Fricker Laurence Bettina, Bern; ab. Fricker Luzius Manuel, Bern; ac. Hajzeri Nicole Claudia, Zollikon; b. Bachmann Bettina Marianne Irene, Küttigen	15. 12. 1989
Luzern	2727 / 4 a 73 m²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus / Friedberghalde 3	Miller James Daniel, Luzern	Winiger Johann Franz, Oberrohrdorf	29. 4. 1975

Luzern	2231 / 7 a 29 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Rotseehöhe 18	MM Immostate GmbH, Luzern	RH18 AG, Zürich	12. 1. 2021
Luzern	6215 (StWE 140/1000), 6213 (StWE 15/1000)	3½-Z-W, Garage / Mettenwylstrasse 20	Lanfranconi Dario Andrea, Luzern	Bättig Hermann, Luzern	7. 4. 2026
Luzern	6607 (StWE 30/1000)	6-Z-W / Schädrütihalde 12	Gekeler Heide, Hergiswil (NW)	Schwammberger Eugen Johannes, Luzern	12. 12. 1977
Luzern	8239, 8240 (je StWE 100/1000), 8241 (StWE 165/1000), 8242 (StWE 225/1000), 8243 (StWE 110/1000), 8244 (StWE 145/1000), 8245 (StWE 155/1000)	Ladenlokale (2), Praxis/Büroräume, Praxisräume, Therapieräume, Praxisräume, Wohnung / Hertensteinstrasse 12	ME zu je ¼: a. Büel Caroline Claudia, Luzern; b. Blum Martina Kathrin, Sarnen; c. Büel Andreas Paul, Hong Kong (SAR) (HK); d. Büel Lukas Martin, Immensee	Büel Markus Paul, Luzern	8. 6. 1964
Malters	4984 (StWE 98/10000)	3½-Z-W / Dangelbachmatte 2	ME zu je ½: a. Pellegrini Klemens, Malters; b. Pellegrini Monika, Malters	WohnPark Dangelbachmatte Genossenschaft, Malters	25. 1. 2024
Malters	5019 (StWE 153/10000)	5½-Z-W / Dangelbachmatte 6	ME zu je ½: a. Lorenc Christoph Stanislaus, Luzern; b. Baumeler Chantal, Luzern	WohnPark Dangelbachmatte Genossenschaft, Malters	25. 1. 2024
Malters	5081 (StWE 227/1000), 5082 (StWE 397/1000)	3½-Z-W, 4½-Z-W / Rainli 9	ME: a. Vogel Bruno, Malters, zu 7/10; b. Kälin Sandra, Malters, zu 3/10	Vogel Bruno, Malters	12. 6. 2003
Malters	5080 (StWE 376/1000)	5½-Z-W / Rainli 9	ME zu je ½: a. Vogel Lukas, Schachen; b. Amstutz Abigehl Marlies, Schachen	Vogel Bruno, Malters	12. 6. 2003

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Meggen	2102 / 12 a 69 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Schönblickstrasse 15	ROVA AG, Meggen	Lustenberger Denise Rosalie Georgette, Meggen	14. 1. 1999
Meggen	4232 (StWE 312/1000), 4224, 4225 (je StWE 12/1000)	7-Z-W, Garagen (2) / Lerchenbühlstrasse 10	Michaeli Caroline Karin, Adligenswil	Erbengemeinschaft Gehrig Josef Jost Erben: a. Müller Markus Ignatius, Sempach; b. Alvarez Lodeiro Marcos, Corcubíon (ES)	30. 4. 2026
Meggen	4269 (StWE 12/1000)	4½-Z-W / Kreuzbuchstrasse 143	Ambühl Reto, Meggen	Erbengemeinschaft Vock Bruno Peter Erben: a. Vock Paul, Dintikon; b. Friedrich Ralf, Winterthur; c. Gerteis Tanja Sabrina, Winterthur	24. 2. 2026
Root	3964 (StWE 490/1000)	4½-Z-W / Hengstacker 2, 4, 6, 8, 10	ME zu je ½: a. Magi Valentina Liza-Maria, Dierikon; b. Jukovic Asmir, Dierikon	BFA Baufinanzierungs AG, Wollerau	19. 6. 2019
Root	3966 (StWE 485/1000)	4½-Z-W / Hengstacker 7	Gschwend Johnny Dominik, Zug	BFA Baufinanzierungs AG, Wollerau	19. 6. 2019
Vitznau	2346 (StWE 26/1000); 50271 (ME 1/69)	2½-Z-W / Altdorfbachweg 10; Autoeinstellplatz / Altdorfbachweg	ME zu je ½: a. Chivot Nicolas Robert Lucien, Weggis; b. Isepponi Sheila, Weggis	Branco Soares Johanna Paula, Uznach	24. 2. 2014

Geschäftsstelle Hochdorf

Aesch	8165 (StWE 139/1000); 8181 (ME 1/14)	Wohnung / Lädergasse 26; Autoeinstellplatz / Lädergasse 26/28	ME zu je ½: a. Staubli Geraldine, Jonen; b. Odermatt Dario, Gelfingen	ME zu je ½: a. Schilling Niklaus Leo, Hochdorf; b. Schilling Michèle Anne, Hochdorf	23. 11. 2012
Aesch	8390 (StWE 113/1000), 50190, 50191 (je ME 1/14)	3½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Vorderdorf 2	Ruckli Josef, Altwis	Wusta Immobilien AG, Aesch (LU)	8. 7. 2025
Aesch	8384 (StWE 291/1000); 50183, 50184 (je ME 1/27)	4½-Z-W / Hauptstrasse 17a; Autoeinstellplätze (2) / Hauptstrasse 17	ME zu je ⅓: a. Rust Sandro, Aesch (LU); b. Rust Silvio, Aesch (LU); c. Rust Lorin, Aesch (LU)	HERZ Immo AG, Aesch (LU)	27. 11. 2024
Ballwil	8249 (StWE 14/1000), 8279 (ME 1/55)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Luzernstrasse 10	Brunner Martina, Rain	Brunner Fridolin, Ballwil	27. 5. 2016
Ballwil	9063 (StWE 97/1000), 9065 (StWE 5/1000), 50335, 50336 (je ME 9/201)	4½-Z-W und Disponibelraum, Autoeinstellplätze (2) / Luzernstrasse 8/8a	KERO Immobilien AG, Ballwil	Seidenhof AG, Sarnen	11. 2. 2025
Ballwil	9061 (StWE 69/1000), 50333, 50334 (je ME 9/201)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Luzernstrasse 8/8a	Birrer Pius Anton, Perlen	Seidenhof AG, Sarnen	11. 2. 2025
Emmen	14823 (StWE 108/1000), 50517 (ME 1/62)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Grünmatt 13–18	Zscheischler Walter Günther, Ennetbürgen	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	28. 8. 2012
Emmen	1429 / 11 a 1 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Berta-Regina-Strasse 6	dam project ag, Hünenberg	Becker Ruth Maria, Elgg	16. 1. 2008

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Emmen	3908 / 1 a 84 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Schönbühlweg 7b	ME zu je ½: a. Baumann Luca Andreas, Emmenbrücke; b. Baumann Diana, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Baumann Herbert, Emmenbrücke; b. Baumann Eveline Carmen, Luzern	21. 10. 2003
Emmen	13956 (StWE 251/1000), 13812 (ME 1/161)	5½-Z-W, Autoeinstellplatz / Grudligweg 5	Ortega Jesús, Emmen	ME zu je ½: a. Steffan Rudolf Joachim, Emmenbrücke; b. Steffan Elke Andrea, Emmenbrücke	14. 7. 2017
Emmen	1509 / 12 a 95 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Velounterstand / Talstrasse 16	Lötscher Immobilien Management AG, Schüpfheim	Lötscher Fridolin Hans Christoph, Schüpfheim	25. 11. 1994
Hitzkirch	17 / 12 a 53 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Bahnhofstrasse 11	Wohnbaugenossenschaft Hitzkirch, Hitzkirch	Niffeler AG, Hitzkirch	21. 9. 1993
Hochdorf	9753 (StWE 85/1000)	3½-Z-W / Himmelrichstrasse 4	ME zu je ½: a. Bytyqi Nuhi, Eschenbach (LU); b. Bytyqi Ahmetaj Drita, Eschenbach (LU)	Erbengemeinschaft Tschanz-Steffen Elisabeth Erben: a. Studer Monika, Kilchberg (ZH); b. Tschanz Simon, Ermensee	21. 8. 2025
Hochdorf	282 / 2 a 39 m²	Strasse, Weg, Gartenanlage / –	Alves Pinto Manuel, Hochdorf	G + A Top Immobilien AG, Hochdorf	8. 5. 2105
Hochdorf	8590 (StWE 75/1000); 8606 (ME 1/16)	3½-Z-W / Ferrenmatt 16; Garage / Ferrenmatt	ME zu je ½: a. Hetemi Adnan, Gelfingen; b. Hetemi Adelina, Gelfingen	Keller Silvia, Horw	17. 12. 2013

Hochdorf	386 / 13 a 69 m²; 1302 / 10 a 98 m²; 1303 / 19 a 67 m²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Rigiring 6; Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Rigiring 4; Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Rigiring 2	Schellenberg Jennifer Désirée, Brüttisellen	Schellenberg Johannes Heinrich, Wohlenschwil	13. 7. 2022
Mosen	360 / 4 a 26 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Wiedmattstrasse 6	ME zu je ½: a. Wolfsteiner Philip Herbert, Lully (VD); b. Lang Andreas, Burg (AG)	Matter Services AG, Aesch (LU)	21. 9. 2023
Rain	801 / 5 a 53 m²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlagen / Wohnhaus / Pilatusblick 12	ME zu je ½: a. Russo Katrina, Rotkreuz; b. Russo Michael, Rotkreuz	Gaal Lajos, Rain	11. 7. 2011
Rothenburg	50104 (ME ½)	Wohnhaus / Felsenegg 14	ME zu je ½: a. Stich Helga Käthe, Rothenburg; b. Stich Johann, Rothenburg	Stich Johann, Rothenburg	7. 6. 1977
Schongau	1433 / 10 a 15 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Oberschongauerstrasse 7a	ME zu je ½: a. Scheiber Loni Theresia, Schongau; b. Scheiber Hans Peter, Schongau	ME zu je ½: a. Eiholzer Rolf, Schongau; b. Eiholzer Anna Maria, Schongau	31. 7. 2009

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Sulz	326 / 55 a 55 m²	Strasse, Weg, geschlossener Wald / Aettebergwald	Oehen Peter, Lieli (LU)	Niffeler AG, Hitzkirch	11. 6. 1996
Berichtigung aus Kantonsblatt Nr. 30 vom 25. Juli 2026: Name, Wohnort/Sitz des Veräusserers					
Eschenbach; Inwil	133 / 41 a 85 m², 1116 / 1 ha 65 a 64 m²; 64 / 1 ha 80 a 49 m², 65 / 9 ha 49 a 46 m², 66 / 9 ha 55 a 90 m², 80 / 1 ha 16 a 1 m², 805 / 2 ha 20 a 25 m²	Acker, Wiese, Weide / Schache; Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Schachewäldli, Usserschache; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Oberhofen 2, Wohnhaus / Oberhofen 3, Gartenhalle, Schweinescheunen (2), Tankraumgebäude / Oberhofen; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / Scheune mit Anbau, Wagenschopf mit Anbauten, Wohnhaus, Maschinen- und Autounterstand, Jauchesilo / Oberhofen, Holzhaus / Mettlenstrasse;	Felder Farm AG, Inwil Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer / Feld; Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, geschlossener Wald / Chlosterwald; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Ober Utige	Felder Werner, Inwil	11. 12. 2000

Grundbuchamt Luzern West

Altbüron	297 / 51 a 91 m²	Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Fläche / Wässermatte	Egli Martin, Altbüron	Jutzi Rita Maria, Meggen	17. 2. 1995
Alberswil; Ettiswil	149 / 54 a 81 m²; 898 / 62 a 66 m²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Burgrainmatte; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Brestenegg 5	ME zu je ⅓: a. Künzli Thomas, Zürich; b. Künzli Karin, Gattikon; c. Künzli Pascal, Schlieren	Künzli Markus Karl Walter, Ettiswil	12. 7. 1966
Beromünster	6015 (StWE 341/1000)	6-Z-W / Don Boscostrasse 8	ME zu je ½: a. Oehen Ingrid, Gunzwil; b. Zeidler Roland, Sachseln	Huser Maria Antoinette, Beromünster	14. 5. 2020
Buttisholz	1343 / 7 a 69 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage mit Abstellraum / Allmend 14	ME zu je ½: a. Ziswiler Silvia, Buttisholz; b. Ziswiler Bruno Roman, Buttisholz	Ziswiler Bruno Roman, Buttisholz	17. 2. 1997
Dagmersellen	168 / 11 a 62 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, stehendes Gewässer / Wohnhaus / Kanzleiweg 4	Kanzleiweg Immo AG, Altishofen	Fellmann Klaus Anton, Willisau	8. 2. 1965

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Eich	695 / 7 a 50 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sonnhangweg 7	ME zu je ½: a. Maurer Stephan, Eich; b. Boog Jaqueline Kum-Hee, Eich	Kuster William, Eich	30. 7. 2012
Escholzmatt	804 / 3 a 12 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Schächli 1	Einfache Gesellschaft: a. Lauber Marcel, Zug; b. Lauber Tamara, Mellingen	ME zu je ½: a. Lauber Robert Alois, Wiggen; b. Lauber Marie-Louise, Wiggen	9. 4. 2002
Escholzmatt	181 / 5 a 20 m²; 2342 / 3 a 31 m²	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Hauptstrasse 68; Gartenanlage / Chappelebode	Marty & Partner GmbH, Lauerz	Schmid Markus, Unterägeri	27. 2. 1995
Ettiswil	606 / 6 a 63 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Haisi 1	Schwegler Elmar Stefan, Ettiswil	Erbengemeinschaft Schwegler Ida Erben: a. Ischi Helena, Pieterlen; b. Bertschi Yvonne, Schötz; c. Schwegler Dieter, Ettiswil; d. Schwegler Elmar Stefan, Ettiswil; e. Schwegler Bruno, Buttisholz	31. 3. 2025
Flühli	4711 (StWE 315/1000)	5½-Z-W / Dorfstrasse 17	Sagelibode Immobilien GmbH, Flühli	ME zu je ½: a. Rösler Jens, Flühli; b. Rösler Anett, Flühli	27. 9. 2016
Gettnau	3114 (StWE 160/1000); 1086 (ME 1/81)	4½-Z-W / Schmittenhof 22; Autoeinstellplatz / Schmittenhof 20–25	Kobel Manuel, Rohrbach	ME zu je ½: a. Hoti Naim, Gettnau; b. Hoti Elbasane, Gettnau	6. 10. 2020

Geuensee	193 / 1 ha 21 a 92 m²	Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer / Feld	ME zu je ¼: a. Abu al Wafa Daniela Annemarie, Sursee; b. Häfliger Martin Johann, Sursee; c. Widmer Andrea Pia, Eschenbach (LU); d. Häfliger Thomas, Geuensee	Häfliger Anna Marie, Geuensee	19. 11. 1999
Gunzwil	1503 / 3 a 82 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Geissacher 3a	ME zu je ½: a. Nurmi Mirjam, Beromünster; b. Nurmi Matias Oliver, Beromünster	ME zu je ½: a. Müller Markus Leo, Gunzwil; b. Müller Verena, Gunzwil	14. 8. 1996
Gunzwil	1384 / 3 a 31 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anteil Autoeinstellhalle / Rigiweg 6	Siegrist Patrik, St. Erhard	Siegrist Rita Bernadette, Gunzwil	6. 5. 1996
Hasle	1060 / 3 a 5 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Anbau / Änetacher 1	Wicki Marie Theresia, Hasle	Erbengemeinschaft Wicki-Wigger Peter Richard Erben: a. Wicki Marie Theresia, Hasle; b. Theiler Andrea Carolina, Meggen; c. Wicki Esther Maria, Buochs; d. Wicki Portmann Coletta Ines, Rotkreuz	16. 7. 2026
Hildisrieden	3181 (StWE 228/10000); 3241, 3243 (je ME 1/67)	4½-Z-W / Müliweid 5; Autoeinstellplätze (2) / Müliweid 5/7/9	Sidler Franz Hubert, Hildisrieden	TAGO SA, Lausanne	23. 5. 2012

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Langnau	468 / 10 a 31 m² (ME ½)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Weiermatte 8	Felber Elisabetha Juliana, Mehlsecken	Erbengemeinschaft Felber Walter Willi Erben: a. Felber Elisabetha Juliana, Mehlsecken; b. Woodtli Silvia, Wikon; c. Felber Thomas, Wikon	14. 7. 2026
Marbach	1153 / 10 a 12 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Autounterstand / Sagenmösli 15	ME zu je ½: a. Hurni Severine, Wilen (Sarnen); b. Jans Stefan, Wilen (Sarnen)	Hurni Hans, Marbach (LU)	23. 1. 1989
Marbach	1160 / 10 a 46 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Lagerunterstand / Geissenmoos 4	ME zu je ½: a. Zihlmann Daniel, Marbach (LU); b. Zihlmann Barbara Isabelle, Marbach (LU)	Zihlmann Adolf, Marbach (LU)	2. 4. 1987
Marbach	304 / 14 a 5 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Lagerhalle / Geissenmoos 2, Lagerhalle / Geissenmoos 4	BDZ Invest AG, Marbach (LU)	AZ IMMOBILIEN AG Marbach, Marbach (LU)	4. 1. 1990
Mauensee	708 / 32 a 50 m²	Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / Kaltbach	Einwohnergemeinde Mauensee	Unterhaltsgenossenschaft Mauensee	16. 5. 1990
Mauensee	22 / 27 a 68 m²	Strasse, Weg, Trottoir, übrige gefestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / Oberdorf, Schlosshalde	Einwohnergemeinde Mauensee	Unterhaltsgenossenschaft Mauensee	23. 9. 1996

Mauensee	707 / 6 a 49 m²	Strasse, Weg, Trottoir, Gartenanlage / Bergfeld, Dorfbachtobel, Oberdorf	Einwohnergemeinde Mauensee	Unterhaltsgenossenschaft Mauensee	16. 5. 1990
Menznau	997 / 9 a 62 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Panoramaweg 1	ME zu je ½: a. Schmied Wolfram, Eich; b. Griffin-Schmied Kathrin, Eich	Mores Jean Olivier, Menzberg	2. 12. 2020
Nebikon	538 / 6 a 97 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus mit Anbau / Fröscherengasse 18	ME zu je ½: a. Hofstetter Patrick, Nebikon; b. Hofstetter Patricia, Nebikon	Bissegger Sandra, Nebikon	12. 10. 2022
Neudorf	475 / 1 ha 22 a 24 m²	geschlossener Wald / Moretalerwald	Rüttimann Patrick, Hochdorf	Erbengemeinschaft Rüttiman-Erb Robert und Ursula Erben: a. Rüttimann Patrick, Hochdorf; b. Schärer Amanda, Zofingen; c. Meier Regula, Sempach Station	1. 5. 2026
Neudorf	1093 / 5 a 7 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Matte 12	Fischer Nadine, Luzern	Fischer Marlise, Neudorf	13. 7. 1987
Neuenkirch	1360 / 7 a 41 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Alpenblick 3	ME zu je ½: a. Lauper Eliane, Neuenkirch; b. Lauper Heinz, Neuenkirch	ME zu je ½: a. Imbach Pascal Marc, Sempach Station; b. Tresch Michelle, Sempach Station	8. 7. 2026

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Neuenkirch	9370 (StWE 392/10000), 9401, 9402 (je ME 1/156)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Haldenrain 3	ME zu je ½: a. Zimmermann Martin, Neuenkirch; b. Zimmermann Cornelia, Neuenkirch	ME zu je ½: a. Aeschlimann Ruedi, Neuenkirch; b. Aeschlimann Janine Chantal, Neuenkirch	5. 8. 2020
Neuenkirch	1897 / 5 a 78 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Schlichtiwäldli 3	ME zu je ½: a. Wicki Larissa, Neuenkirch; b. Wicki Nicolas, Neuenkirch	ME zu je ½: a. Fuhrimann Marie Louise, Sempach Station; b. Fuhrimann Jörg, Sempach Station	14. 5. 2001
Neuenkirch	829 / 27 a 86 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Bürogebäude mit Autoeinstellhalle / Eichweid 5	Birrer Invest AG, Hergiswil (NW)	EULALIA PROPERTY LIMITED, Vaduz (L)	27. 11. 2003
Neuenkirch	1663 / 37 a 31 m²	übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald / Wagnerhüsli	Wehrmüller Thomas, Zürich	Wehrmüller Beat, Hellbühl	15. 5. 1991
Nottwil	8475 (StWE 42/1000), 8480 (ME 1/18)	2½-Z-W, Autoeinstellplatz / Höflimatt 3	ME zu je ½: a. Flury Pascal, Nottwil; b. Knöpfel Sarah Mareika, Nottwil	Erbengemeinschaft Lohri Gottfried Erben: a. Lohri Stephan, Kriens; b. Lohri Philipp, Schwarzenberg	15. 10. 2019
Nottwil	549 / 9 a 58 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Rigistrasse 1	ME zu je ½: a. Mendes Jsabelle, Nottwil; b. Bühlmann Martin, Nottwil	ME zu je ½: a. Kirchhofer Franz Alois, Nottwil; b. Kirchhofer Ruth, Nottwil	3. 7. 1986

Nottwil	388 / 6 a 2 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Atelier und Schopfanbau / Seeblick 2	Schilling und Partner Architekten AG, Olten	ME zu je ½: a. Erbengemeinschaft Schärer-Lötscher Louise Rita Erben: aa. Schärer Beat Robert, Sissach; ab. Paiste Verena, Luzern; ac. Gisler Heidi, Hergiswil bei Willisau; b. Erbengemeinschaft Schärer Fritz Erben: ba. Schärer Hermine, Nottwil; bb. Müller Brigitte, Wangen an der Aare	8. 7. 2026 17. 3. 1961
Oberkirch	689 / 9 a 31 m²; 690 / 1 a 41 m² (ME ¾)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Hubelmatte 7; Strasse, Weg / Hubelmatte	ME zu je ½: a. Schmid Annick Fabienne, Sursee; b. Schmid Matthias, Sursee	Lio Finanz AG, Kastanienbaum	27. 3. 2024
Pfaffnau	1121 / 38 a 8 m²	geschlossener Wald / Brüschhubel	Grüter Lukas Roger, Pfaffnau	Erbengemeinschaft Kugler Hans Georg Erben: a. Stutz Rosmarie Ottilia, Hilfikon; b. Grüter Brigitte Ursula, St. Urban	15. 9. 2025
Pfaffnau	614 / 9 ha 52 a 42 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus / Buttenried 10, Scheune mit Anbauten, Jauchesilo / Buttenried	Blum Oliver, PFaffnau	Erbengemeinschaft Kugler Hans Georg Erben: a. Stutz Rosmarie Ottilia, Hilfikon; b. Grüter Brigitte Ursula, St. Urban	15. 9. 2025

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Reiden	216 / 7 a 43 m	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus, Garage und Kühlraum / Hauptstrasse 44	Autoverwertung Brun AG, Ettiswil	Lerch Lisbeth Marie, Reiden	20. 11. 2023
Reiden	617 / 9 a 1 m² (ME ½)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Sonnhaldenstrasse 6	Erni Matthias, Reiden	Wiederkehr Jasmin, Reiden	17. 7. 2015
Rickenbach	949 / 7 a 60 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Wilhelmsweg 5	Steiger Doris, Rickenbach (LU)	ME zu je ½: a. Steiger Doris, Rickenbach (LU); b. Erbengemeinschaft Steiger Franz Alois Erben: ba. Steiger Doris, Rickenbach (LU); bb. Steiger Marino Nico, Sursee	14. 7. 2026
Rickenbach	32 / 5 a 13 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage, Gartenhaus / Menzikerstrasse 15	ME zu je ½: a. Dneprov Dimitri, Sursee; b. Lebedev Anastasia, Sursee	ME zu je ½: a. Ferreira Mendes Fernando, Rickenbach (LU); b. Mendes Morais Dos Santons, Deolinda, Rickenbach (LU)	11. 2. 2005
Roggliswil	125 / 4 ha 79 a 73 m²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Fläche / Weid	Grüter Brigitte Ursula, St. Urban	Erbengemeinschaft Kugler Hans Georg Erben: a. Stutz Rosmarie Ottilia, Hilfikon; b. Grüter Brigitte Ursula, St. Urban	15. 9. 2025

Ruswil	9692 (StWE 78/1000), 9695 (StWE 77/1000), 9697 (StWE 85/1000), 9713– 9717 (je ME 1/16)	Wohnungen (3), Autoeinstellplätze (5) / Hellbühlerstrasse 8	ME zu je ½: a. AROM Immobilien AG, Rothenburg; b. ServiDomus AG, Dagmersellen	Neugut Immobilien und Verwaltungs AG, Zollikon	15. 4. 2016
Ruswil	2 / 8 ha 16 a 75 m²; 549 / 2 ha 88 a 52 m²; 552 / 7 ha 74 a 15 m²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Längweid; Strasse, Weg, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Schwerziwald; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus und Schweine-scheune / Tändli 1, Scheune mit Anbauten, Ökonomiegebäude und Garage, Hühnerhaus, Jauchesilo / Tändli	Käch Beat, Ruswil	Grüter Dorothea Christa, Ruswil	27. 3. 1997
Ruswil	820 / 35 a 15 m²	Gebäude, Acker, Wiese, Weide / Rüediswilermoos	Stiftung für naturnahe Lebensräume der Gemeinde Ruswil, Ruswil	Hans Müller-Bächler GmbH, Emmen	15. 7. 2009
Schenkon	8654 (StWE 210/1000); 8592, 8633 (je ME 1/49)	Mehr-Z-W / Parkstrasse 3; Garagen (2) / Parkstrasse	Zemp Nicole Irene, Beromünster	ME zu je ½: a. Meyer Walter, Beromünster; b. Meyer Klara Ottilia, Beromünster	16. 7. 2004

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Schenkon	419 / 6 a 51 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Römerhüsli	ME zu je ½: a. Geisseler Elisabeth, Sempach; b. Geisseler Hubert Josef, Sempach	ME zu je ½: a. Hunkeler Magdalena Irene, Oberkirch; b. Hunkeler Thomas Pius, Oberkirch	23. 9. 2015
Schötz	73 / 9 a 36 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Wohnhaus, Tankkeller / Schmiedgasse 13	ME zu je ½: a. Felber Manfred Fritz, Schötz; b. Felber Annemarie Marta, Schötz	Felber Hans Franz, Schötz	22. 4. 2021
Schüpfheim	4303 (StWE 660/10000); 5259, 5260 (je ME 1/24)	4½-Z-W / Industriestrasse 17; Autoeinstellplätze (2) / Vormüli	ME zu je ½: a. Jokic Bozica, Schüpfheim; b. Jokic Sladjan, Schüpfheim	PD Verwaltungs AG, Schüpfheim	22. 11. 2016
Sempach	5884 (StWE 146/1000); 5934 (ME 1/81)	5½-Z-W / Seerose 5; Autoeinstellplatz / Seerose 1–6	ME zu je ½: a. Egli Christa Arnhild, Eschenbach (LU); b. Egli Erich Erwin, Eschenbach (LU)	Duss Julia, Nottwil	9. 4. 2009
Sempach	956 / 10 a 8 m²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Spenglereiwerkstatt mit Wohnung / Hildisriederstrasse 26	Rüeger Immobilien AG, Sempach Stadt	ME zu je ½: a. Rüeger Gerhard, Sempach; b. Rüeger Erika Hedwig, Sempach	11. 7. 2002
Sursee	1501 / 10 a 54 m²; 1502 / 6 a 32 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Kottenring 3; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Werkstatt mit Büro / Kottenring 3	Kiser Jan Simon, Sursee	Kiser Anita Erna, Sursee	17. 7. 2024

Uffikon	2058 (StWE 143/1000); 4161 (ME 1/28)	3½-Z-W / Chilefeld 5; Autoeinstellplatz / Chilefeld 5+6	Stalder Generalunternehmungen GmbH, Luzern	ME zu je ½: a. Szemerits Luljeta, Kriens; b. Szemerits István, Kriens	25. 7. 2023
Wauwil	2569 (StWE 316/10000), 3817, 3818 (je ME 20/1000)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Sternmatt	ME zu je ½: a. Rodrigues Alves Ribeiro Vera Cristina, Sursee; b. Ribeiro Fabrice Micael, Sursee	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Wauwil	2575 (StWE 358/10000), 3807, 3808 (je ME 20/1000)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Sternmatt	ME zu je ½: a. Yogeswaran Dinusha, Wauwil; b. Yogeswaran Devadharshan, Wauwil	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Wauwil	2578 (StWE 371/10000), 3811, 3812 (je ME 20/1000)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Sternmatt	Burgener Rachel, Ettiswil	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Wauwil	2593 (StWE 359/10000), 3821, 3822 (je ME 20/1000)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Sternmatt	ME zu je ½: a. Felber Irene Elisabeth, Sempach; b. Felber Herbert, Sempach	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Wauwil	2595 (StWE 366/10000), 3843, 3844 (je ME 20/1000)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Sternmatt	Einfache Gesellschaft: a. Maznikolli Adeline, Wauwil; b. Maznikolli Atdhetar, Wauwil	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Werthenstein	3075 (StWE 126/1000)	4½-Z-W / Mätteliguetstrasse 16	ME zu je ½: a. Unternährer Erhard, Schachen; b. Unternährer Monika, Schachen	ME zu je ½: a. Kqira Anton, Schachen; b. Kqira Mirlinda, Schachen	14. 4. 2020
Willisau-Stadt	296 / 9 a 87 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Bruggmatt 7	EAM AG, Sempach	ME zu je ½: a. Duhanaj Jozo, Willisau; b. Duhanaj Grisha, Willisau	13. 5. 2013

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Willisau-Stadt	2610 (StWE 40/1000); 4636, 4637 (je ME 1/32)	4½-Z-W / Grünegg 1a/1b; Autoeinstellplätze (2) / Grünegg	Vogel Luzia, Mettmenstetten	Plugimmo AG, Schenkon	16. 12. 2019
Wolhusen	23 / 9 a 22 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus / Menznauerstrasse 37	Lötscher Immobilien Management AG, Schüpfheim	Lötscher Fridolin Hans Christoph, Schüpfheim	25. 11. 1994
Wolhusen	136 / 3 a 20 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Blumenweg 5	ME zu je ½: a. Wülser Christoph Peter, Doppleschwand; b. Wülser Reto, Romoos	Wülser Peter Jakob, Wolhusen	15. 9. 1988

Andere Kantone

Amtliche Liquidation – Rechnungsruf

Erblasser: *Fellmann Arthur Alois,* geboren am 22. Oktober 1933, von Emmen, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 38, *Dietlikon,* gestorben am 29. Oktober 2025.
Datum der gerichtlichen Anordnung: 28. Mai 2026.
Anmeldefrist für Forderungen und Schulden (Wert Todestag) bis 7. September 2026.

Im Übrigen wird auf die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 7. August 2026 verwiesen.

Notariat Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Planungs- und Baurecht

Öffentliche Planauflagen

I.

Gemeinde Ermensee: Baugesuch Mühlestrasse 17, Strukturverbesserungsprojekt

Die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern führt gestützt auf die Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) folgende Auflage durch:
Gesuchsteller: Bernhard Elmiger, Mühlestrasse 17, Ermensee.
Ortsbezeichnung: Mühlestrasse 17, Ermensee.
Grundstück: Nr. 1206, Grundbuch Ermensee.
Zone: Landwirtschaftszone.
Schutzgebiet: nein.
Bauvorhaben: Neubau Kühl- und Lagerhalle mit Befüll- und Waschplatz für Pflanzenschutzmittelspritzen und mit Wasserspeicheranlage.

Die Pläne liegen während 20 Tagen auf der Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, Centralstrasse 33, Sursee, zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind schriftlich und begründet und im Doppel bei der Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, Centralstrasse 33, 6210 Sursee, einzureichen

Sursee, 27. Juli 2026

Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern

II.

Gemeinde Ebikon: Gestaltungsplan S24 Schachenweidstrasse 46 und 46a

Im Sinn von § 77 in Verbindung mit § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Gestaltungsplanes bekannt gegeben:
Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: KFL AG, Bergstrasse 27, Meggen.
Planverfasserin: Planteam S AG, Inseliquai 10, Luzern.
Bauvorhaben: Gestaltungsplan S24 Schachenweidstrasse 46 und 46a.
Ortsbezeichnung: Schachenweidstrasse 46 und 46a.
Grundstück: Nr. 1937.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen, vom 7. bis 27. August 2026, einzureichen.

Die Planunterlagen liegen im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Gesuchsunterlagen sind auch passwortgeschützt auf der Webseite www.ebikon.ch/directories/offentliche-planauflagen einsehbar.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden, sie sind als solche zu bezeichnen. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind im Doppel innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung der Gemeinde Ebikon, Abteilung Raum und Verkehr, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen.

Ebikon, 28. Juli 2026

Gemeinde Ebikon, Abteilung Raum und Verkehr

III.

Gemeinde Weggis: Baugesuch Rigistrasse 81, Zil

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert:
Baugesuch Nr.: 2025-0024 (bitte in der Korrespondenz erwähnen).
Bauprojekt: Grundstück Nr. 240: Anbau Fahrzeugunterstand an Gebäude Nr. 115b; Grundstück Nr. 241: Brennholzlager, Ziegenunterstand/-Stall, zwei Folientunnel, Anbau Vordach an Gebäude Nr. 115c (nachträgliches Baugesuch).
Grundstücke: Nrn. 240 und 241.
Lage: Rigistrasse 81, Zil, Weggis.
Zone: Landwirtschaftszone 1.
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Anton Haas, Rigistrasse 81, Weggis.
Planverfasserin: D.W.F. Holzbau AG, Rütlimattweg 1, Immensee.
Auflagefrist: vom 3. bis 24. August 2026.
Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz, Raumplanungsgesetz.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der Auflagefrist im Gemeindehaus, Abteilung Bau, zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind auch auf www.weggis.ch > Gemeinde > Menü «Aktuell» > Baupublikationen passwortgeschützt einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Weggis, Parkstrasse 1, 6353 Weggis, zu richten.

Weggis, 27. Juli 2026

Gemeinderat Weggis

IV.

Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Schulhausstrasse 5

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert: Baugesuch für den Hochwasserschutz Turnhalle Grünau.
Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Einwohnergemeinde Neuenkirch, Luzernstrasse 16, Neuenkirch.
Grundstück: Nr. 568, Schulhausstrasse 5, Grundbuch Neuenkirch.
Zonen: Zone für öffentliche Zwecke und Übriges Gebiet A.
Bewilligungen: Baubewilligung nach § 196 PBG und Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 5. bis 24. August 2026, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch passwortgeschützt im Internet unter www.neuenkirch.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Bereich Hoch- und Tiefbau der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Neuenkirch, 29. Juli 2026

Gemeinde Neuenkirch, Hoch- und Tiefbau

V.

Gemeinde Nottwil: Baugesuch Eggerswil 19

Die Gemeinde Nottwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchstellerin: Sonja Berger-Loosli, Eggerswil 19, Nottwil.
Bauvorhaben: Umbau Treppe EFH.
Zonen: Übriges Gebiet C, Freihaltezone.
Grundstück: Nr. 421.
Ortsbezeichnung: Eggerswil 19.

Die Baugesuchsunterlagen liegen vom 3. bis 24. August 2026 bei der Gemeindeverwaltung Nottwil sowie im Internet unter www.nottwil.ch mit einem Kennwortschutz zur öffentlichen Einsicht auf. Das Kennwort kann bei der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Gemeindeverwaltung Nottwil zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Nottwil, 28. Juli 2026

Gemeinde Nottwil

VI.

Gemeinde Oberkirch: Baugesuch 1. Planänderung Libanon 1

Die Gemeinde Oberkirch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sowie auf Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Hans-Peter Muff, Libanon 1, Oberkirch.
Bauvorhaben: 1. Planänderung (Einbau Druckerhöhungsanlage und Erstellung Hochbeete); Neubau Rindermaststall, Erstellung Zufahrt, Silolagerplatz und Druckerhöhungsanlage für bestehendes Wohnhaus, Umnutzung bestehender Milchviehstall in Lagerhalle, Rückbau Legehennenstall und Schweinestall.
Grundstück: Nr. 63.
Lage: Libanon 1, Grundbuch Oberkirch.
Zone: Landwirtschaftszone.
Projektverfasserin: Krieger AG Planung und Stalleinrichtung, Rütmattstrasse 6, Ruswil.

Die Planänderung ist mit sämtlichen Plänen und Beilagen während der Auflagefrist vom 3. bis 24. August 2026 auf der Website der Gemeinde Oberkirch (www.oberkirch.ch / Aktuell / Öffentliche Planauflagen) passwortgeschützt aufgeschaltet. Das Passwort wird auf individuelle Anfrage hin bekannt gegeben und kann per Telefon 041 925 53 00 oder via E-Mail bau@oberkirch.ch angefragt werden. Die Passwortanfragen werden während der Öffnungszeiten beantwortet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist von 20 Tagen schriftlich und im Doppel beim Bauamt Oberkirch einzureichen.

Allfällige Einsprachen gegen die Unterstützung mit Bundesbeiträgen sind separat innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Oberkirch einzureichen. Einspracheberechtigt sind Organisationen und Verbände, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Oberkirch, 27. Juli 2026

Bauamt Oberkirch

VII.

Gemeinde Oberkirch: Baugesuch Herrenweg 6

Die Gemeinde Oberkirch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Philippe Räber, Herrenweg 2, Oberkirch.
Bauvorhaben: Instandsetzung Wohnhaus und Schopf, Abbruch Windfang, Gartenmauern und Hühnerhaus.
Grundstück: Nr. 1035.
Lage: Herrenweg 6, Grundbuch Oberkirch.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundeigentümer: Bruno Bühler, Herrenweg 6, Oberkirch.
Projektverfasserin: Dubach plant AG, Bernstrasse 11, Hüswil.

Das Baugesuch ist mit sämtlichen Plänen und Beilagen während der Auflagefrist vom 3. bis 24. August 2026 auf der Website der Gemeinde Oberkirch (www.oberkirch.ch / Aktuell / Öffentliche Planauflagen) passwortgeschützt aufgeschaltet. Das Passwort wird auf individuelle Anfrage hin bekannt gegeben und kann per Telefon 041 925 53 00 oder E-Mail via bau@oberkirch.ch angefragt werden. Die Passwortanfragen werden während der Öffnungszeiten beantwortet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist von 20 Tagen schriftlich und im Doppel beim Bauamt Oberkirch einzureichen.

Oberkirch, 28. Juli 2026

Bauamt Oberkirch

VIII.

Gemeinde Oberkirch: Baugesuch Seehubel

Die Gemeinde Oberkirch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Projektverfasser: Markus Müller, Schlossbaanweg 4, Zofingen.
Bauvorhaben: Instandstellung und Stabilisierung Gartenmauer.
Grundstück: Nr. 357.
Lage: Seehubel, Grundbuch Oberkirch.
Zone: Übriges Gebiet C (kantonale Schutzzone).
Grundeigentümer: Kurt Müller, Hirschparkweg 12, Zofingen; Werner Müller, Aeppenhaldenstrasse 4, Zofingen.

Das Baugesuch ist mit sämtlichen Plänen und Beilagen während der Auflagefrist vom 3. bis 24. August 2026 auf der Website der Gemeinde Oberkirch (www.oberkirch.ch / Aktuell / Öffentliche Planauflagen) passwortgeschützt aufgeschaltet. Das Passwort wird auf individuelle Anfrage hin bekannt gegeben und kann per Telefon 041 925 53 00 oder E-Mail via bau@oberkirch.ch angefragt werden. Die Passwortanfragen werden während der Öffnungszeiten beantwortet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist von 20 Tagen schriftlich und im Doppel beim Bauamt Oberkirch einzureichen.

Oberkirch, 29. Juli 2026

Bauamt Oberkirch

IX.

Gemeinde Schenkon: Teilrevision Ortsplanung Isleren

Im Sinn von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden folgende Unterlagen der Teilrevision Ortsplanung Isleren öffentlich aufgelegt:
– Teiländerung Bau- und Zonenreglement.

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind im Planungsbericht nach Artikel 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dokumentiert.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 3. August bis 1. September 2026, bei der Gemeindeverwaltung Schenkon während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können unter www.schenkon.ch eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schenkon, «Teilrevision Ortsplanung Isleren», Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkon, zu richten. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach § 207 PBG.

Gemäss § 85 PBG gelten neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.

Schenkon, 6. Juli 2026

Gemeinderat Schenkon

X.

Gemeinde Schlierbach: Baugesuch Etzelwil 28

Die Gemeinde Schlierbach führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Stefan Steiger, Etzelwil 28, Schlierbach.
Bauvorhaben: Anbau Remise und Strohlager.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstücke: Nrn. 115 und 119, Grundbuch Schlierbach.
Ortsbezeichnung: Etzelwil 28.
Koordinaten: 2.651.088/1.231.375.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 2. bis 21. August 2026, bei der Gemeindeverwaltung Schlierbach zur öffentlichen Einsicht auf oder können auf Anfrage auf der Homepage (www.schlierbach.ch) digital eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schlierbach einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Schlierbach, 28. Juli 2026

Gemeinderat Schlierbach

XI.

Gemeinde Schlierbach: Baugesuch Hallmatte / Haselstrasse

Die Gemeinde Schlierbach führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Christian Geisseler-Erni, Gschweichhof 1, Triengen.
Bauvorhaben: Terrainveränderung, Bodenverbesserung, Aushubdeponie.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstück: Nr. 138, Grundbuch Schlierbach, (ehem. Kiesgrube); Naturobjekte (markante Einzelbäume und Stein).
Ortsbezeichnung: Hallmatte / Haselstrasse.
Koordinaten: 2.650.846 / 1.231.763.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 2. bis 21. August 2026, bei der Gemeindeverwaltung Schlierbach zur öffentlichen Einsicht auf oder können auf Anfrage auf der Homepage (www.schlierbach.ch) digital eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schlierbach einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Schlierbach, 28. Juli 2026

Gemeinderat Schlierbach

XII.

Gemeinde Schlierbach: Baugesuch Weierbach 3

Die Gemeinde Schlierbach führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Patrick Arnold, Weierbach 3, Schlierbach.
Bauvorhaben: Rückbau Dachgeschoss bei Scheune und Ersatz durch Remise, Anpassungen Hocheinfahrt für neue Remise.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstück: Nr. 224, Grundbuch Schlierbach.
Ortsbezeichnung: Weierbach 3.
Koordinaten: 2.651.645 / 1.230.750.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 2. bis 21. August 2026, bei der Gemeindeverwaltung Schlierbach zur öffentlichen Einsicht auf oder können auf Anfrage auf der Homepage (www.schlierbach.ch) digital eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Schlierbach einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Schlierbach, 28. Juli 2026

Gemeinderat Schlierbach

XIII.

Gemeinde Hergiswil bei Willisau: Teilrevision Ortsplanung

Im Sinn der §§ 6 und 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil bei Willisau öffentlich aufgelegt.

Die Unterlagen können während 30 Tagen, vom 3. August bis 1. September 2026, auf der Gemeindeverwaltung Hergiswil bei Willisau oder im Internet unter www.hergiswil-lu.ch eingesehen werden.

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse an einer Anpassung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung haben, können von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens 1. September 2026 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Hergiswil bei Willisau, Postfach 7, 6133 Hergiswil bei Willisau, zu richten.

Hergiswil bei Willisau, 14. Juli 2026

Gemeinderat Hergiswil bei Willisau

XIV.

Gemeinde Reiden: Baugesuch Guggerstrasse 2.1, Richenthal

Die Gemeinde Reiden führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchstellerschaft und Grundeigentümerschaft: Ivo Blum, Guggerstrasse 2, Richenthal.
Bauvorhaben: Ersatzaufbau Remise auf bestehende Garage.
Grundstück: Nr. 114, Guggerstrasse 2.1, Richenthal, Grundbuch Richenthal.
Zone: Landwirtschaftszone (Lw).
Schutzgebiet: nein.

Das Baugesuch und die Pläne sind vom 5. bis 24. August 2026 auf der Webseite der Gemeinde Reiden (www.reiden.ch/baugesuche.html/314) passwortgeschützt aufgeschaltet. Das Passwort kann über den darin erwähnten Link online angefragt werden. Passwortanfragen werden während der Öffnungszeiten beantwortet.

Zudem können die Baugesuchsunterlagen bei der Gemeinde Reiden, Abteilung Bau, Grossmatte 1, eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen, gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sind während der Auflagefrist schriftlich mit Antrag und Begründung im Doppel an die Gemeinde Reiden, Abteilung Bau, Grossmatte 1, Postfach 263, 6260 Reiden, zu richten.

Reiden, 29. Juli 2026

Gemeinde Reiden, Abteilung Bau

XV.

Gemeinde Roggliswil: Baugesuch Dorfstrasse 48

Die Gemeinde Roggliswil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Peter und Esther Ruckstuhl-Scheidegger, Dorfstrasse 48, Roggliswil.
Planverfasserin: Forster Plan AG, Tundwilerweg 18, St. Urban.
Bauvorhaben: Planänderungsgesuch, Sanierung und Anbau Bauernhaus; Neubau Stall, Neubau Werkstatt und Schafstall, Verschiebung Spycher.
Grundstück: Nr. 17.
Ortsbezeichnung: Dorfstrasse 48, Roggliswil.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 3. bis 24. August 2026, bei der Gemeindeverwaltung Roggliswil, Schulhausstrasse 5, Roggliswil, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf. Die Unterlagen zum Baugesuch können auch auf unserer Homepage unter www.roggliswil.ch/baupublikation abgerufen werden. Der Zugangscode kann per E-Mail bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Roggliswil eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Roggliswil, 24. Juli 2026

Gemeinderat Roggliswil

XVI.

Gemeinde Ufhusen: Baugesuch Güterstrassen Ufhusen, Sanierung und Verbreiterung Güterstrassen mit Beibehaltung Wanderwege

Der Gemeinderat Ufhusen führt gemäss § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchstellerin: Strassengenossenschaft (UHG) Ufhusen.
Strassen: Güterstrassen Gemeinde Ufhusen (Schwertschwenden, Bühlstrasse, Lochmühlestrasse, Mühlemattstrasse, Hämbühlstrasse).
Grundstücke: Nrn. 241, 282, 291, 293, 295, 238, 245, 110 und 424, K 41a, diverse Anstössergrundstücke.
Zonen: Landwirtschaftszone, Wald (teilweise überlagert von Abbau- und Deponiezone).
Bauvorhaben: Sanierung und Verbreiterung Güterstrassen.
Betroffene Wanderwege: diverse Routen.

Das Strassenprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 3. bis 24. August 2026, auf der Gemeindekanzlei Ufhusen zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen, gestützt auf § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes, § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern sowie aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Ufhusen einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes. Einsprache berechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Ufhusen, 1. August 2026

Gemeinderat Ufhusen

XVII.

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Chadhus 1, Marbach

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:
Gesuchsteller: Felix Beck, Münsterplatz 1, Sursee; Franziska Beck, Seefeld 18, Risch.
Bauvorhaben: Innenausbau, Anpassungen Dach und Fassade, Aufteilung in zwei Wohneinheiten.
Grundstück: Nr. 879, Marbach.
Ortsbezeichnung: Chadhus 1, Marbach.
Zonen: Übriges Gebiet C, Schutzverordnung Schrattenfluh.
Auflagefrist: vom 3. bis 24. August 2026.

Das Baugesuch mit den dazugehörenden Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 28. Juli 2026

Bauamt Escholzmatt-Marbach

XVIII.

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Ober Buchschachen, Marbach

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:
Gesuchsteller: Pirmin Krügel, Ober Buchschachen, Marbach.
Bauvorhaben: Neubau Remisen, Abbruch Geb.-Nr. 226b nach Beschädigung.
Grundstück: Nr. 581, Marbach.
Ortsbezeichnung: Ober Buchschachen, Marbach.
Zone: Landwirtschaftszone.
Auflagefrist: vom 3. bis 24. August 2026.

Das Baugesuch mit den dazugehörenden Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter www.escholzmatt-marbach.ch aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 29. Juli 2026

Bauamt Escholzmatt-Marbach

XIX.

Gemeinden Wolhusen und Ruswil: Baugesuch Buholzstrasse, Strassenprojekt Teilsanierung Gemeindestrasse

Die Gemeinden Wolhusen und Ruswil führen gestützt auf § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflagen durch:
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen.
Strasse: Buholzstrasse (Gemeindestrasse), Gemeinden Wolhusen und Ruswil.
Vorhaben: Teilsanierung Gemeindestrasse.
Grundstücke: Nrn. 226, 227, 228, 229, 230, 235, 250 und 251, Gemeinde Wolhusen sowie Nrn. 897 und 902, Gemeinde Ruswil.
Zonen: Verkehrsfläche, Übriges Gebiet A (Verkehrsfläche) und Landwirtschaftszone, teilweise überlagert mit Freihaltezone Gewässerraum.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 3. bis 24. August 2026, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf und können auch unter www.planauflage.wolhusen.ch eingesehen werden. Die Unterlagen können ebenfalls unter www.ruswil.ch eingesehen werden. Auf Vereinbarung eines Termins können die Unterlagen auch auf dem Bauamt Ruswil, Schwerzistrasse 7, Ruswil, begutachtet werden.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur, Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen, einzureichen.

Wolhusen, 27. Juli 2026

Gemeinde Wolhusen, Bau und Infrastruktur

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Löschung im Anwaltsregister

Der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Luzern von Rechtsanwältin *Dr. iur. Baumann Wey Sabine,* Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern, wird auf eigenes Begehren per 31. Juli 2026 gelöscht.

Luzern, 28. Juli 2026

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Eintrag in der öffentlichen Liste nach Artikel 28 Absatz 1 BGFA

Dobringer Hannah, Rechtsanwältin, Bolzern Haas & Partner AG, Winkelriedstrasse 35, 6002 Luzern.

Luzern, 24. Juli 2026

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Bezirksgerichte

Vorladung und Urteilsmitteilung

Böhme Frank Daniel, geboren am 30. April 1993, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Friedrich-Kring-Strasse 21a, 85051 Ingolstadt (DE), wird aufgefordert, im Verfahren betreffend Unmündigenunterhalt mit der Fallnummer 3B3 2026 5 als Beklagter persönlich zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Hochdorf zu erscheinen. Die Verhandlung findet am *Montag, 21. September 2026, 9.00 Uhr,* an der Hohenrainstrasse 8, 6280 Hochdorf, Gerichtssaal 5, statt.

Bleibt der Beklagte der Hauptverhandlung fern, wird die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt und das Gericht entscheidet aufgrund der Akten und den Vorbringen der übrigen Parteien. Das Urteil liegt diesfalls ab Montag, 28. September 2026, auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 28. Juli 2026

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 3: Käch

Vorladungen zur Konkursverhandlung und Entscheidsmitteilungen

I.

Der *Alkebulan Helvetic GmbH,* mit Sitz in Meggen, Benzeholzstrasse 43, 6045 Meggen, wird mitgeteilt, dass die Konkursverhandlung i.S. Schweizerische Eidgenossenschaft gegen Alkebulan Helvetic GmbH am *Mittwoch, 26. August 2026, 9.30 Uhr,* am Bezirksgericht Kriens stattfindet. Das Erscheinen ist den Parteien freigestellt.

Weist die Alkebulan Helvetic GmbH bis zur Verhandlung nicht durch Urkunden die Bezahlung der Forderung samt Zins und Kosten nach oder liegt kein Rückzug des Konkursbegehrens vor, so wird der Konkurs eröffnet. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 27. August 2026, zuhanden der Alkebulan Helvetic GmbH auf der Bezirksgerichtskanzlei auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 24. Juli 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

II.

Lang Stefan, wohnhaft Nidfeldstrasse 2h, 6010 Kriens, wird mitgeteilt, dass die Konkursverhandlung i.S. Staat Luzern, Gemeinde Horw und Röm.-Kath. Kirche, gegen Lang Stefan am *Mittwoch, 26. August 2026, 9.15 Uhr,* am Bezirksgericht Kriens stattfindet. Das Erscheinen ist den Parteien freigestellt.

Weist Lang Stefan bis zur Verhandlung nicht durch Urkunden die Bezahlung der Forderung samt Zins und Kosten nach oder liegt kein Rückzug des Konkursbegehrens vor, so wird der Konkurs eröffnet. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 27. August 2026, zuhanden Lang Stefan auf der Bezirksgerichtskanzlei auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 24. Juli 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilung

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 23. Juni 2026 bestehen in der Organisation der *Elite Diffusion AG* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die Elite Diffusion AG wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 24. August 2026, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 28. August 2026, zuhanden der Elite Diffusion AG auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 24. Juli 2026

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Drohsen Marie,* geboren am 28. November 1938, von Hasle und Romoos, wohnhaft gewesen in 6006 Luzern, Viva Luzern AG Wesemlin, Kapuzinerweg 12, gestorben am 31. Mai 2026, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 11. August 2026, an das Bezirksgericht Luzern (IBAN Nr. CH41 0900 0000 6000 6400 9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 28. Juli 2026

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Habegger-Krügel Marie Louise,* geboren am 24. November 1947, von Trub (BE) und Ufhusen, wohnhaft gewesen in 6037 Root, Schulstrasse 23, gestorben am 17. Mai 2026, sind zu wenig Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 11. August 2026, an das Bezirksgericht Hochdorf (IBAN-Nr. CH52 0900 0000 6000 2879 4) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 23. Juli 2026

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstückes Nr. 1211, Grundbuch Kriens, wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, im Eingangsbereich des Waldes Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren sowie Abfall aller Art abzulagern.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 23. Juli 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsidentin Abteilung 1: Bachmann

II.

Auf Verlangen der Eigentümerschaft der Grundstücke Nrn. 961, 1007, 1014 und 1206, alle Grundbuch Menznau, wird allen Unberechtigten verboten, diese Grundstücke mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf zu parkieren. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucher und Kunden der M. Kneubühler AG auf den entsprechend beschilderten Parkplätzen.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 21. Juli 2026

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Jost

Kapitalaufruf

(Art. 865 ZGB)

Es werden vermisst:
- 50500W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 5000.–, Pfandstelle 1, Angangsdatum 1. Januar 1975, Errichtungsdatum 16. März 1981;
- 50501W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 5000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 1. Januar 1976, Errichtungsdatum 16. März 1981;
- 50502W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 5000.–, Pfandstelle 3, Angangsdatum 1. Januar 1977, Errichtungsdatum 16. März 1981;
- 50503W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 10000.–, Pfandstelle 4, Angangsdatum 1. Januar 1978, Errichtungsdatum 16. März 1981;
- 50504W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 10000.–, Pfandstelle 5, Angangsdatum 1. Januar 1979, Errichtungsdatum 16. März 1981;
- 50505W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 5000.–, Pfandstelle 6, Angangsdatum 1. Januar 1980, Errichtungsdatum 16. März 1981,

alle lastend auf Grundstück Nr. 1083, Grundbuch Willisau-Land.

Der/Die Inhaber/in dieser Papier-Inhaberschuldbriefe wird aufgefordert, diese innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 28. Juli 2026

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Kraftloserklärungen

I.

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe kraftlos erklärt:
- Nr. 18637K.UEB, Pfandsumme Fr. 2000.–, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 4,5%, Angangsdatum 1. März 1838, Errichtungsdatum 14. Oktober 1935;
- Nr. 18638K.UEB, Pfandsumme Fr. 1500.–, Pfandstelle 2, Höchstzinsfuss 4,5%, Angangsdatum 1. Juli 1840, Errichtungsdatum 14. Oktober 1935;
- Nr. 18639K.UEB, Pfandsumme Fr. 2000.–, Pfandstelle 3, Höchstzinsfuss 4,5%, Angangsdatum 11. November 1876, Errichtungsdatum 14. Oktober 1935;
- Nr. 18641K.UEB, Pfandsumme Fr. 6000.–, Pfandstelle 5, Höchstzinsfuss 4,5%, Angangsdatum 15. Mai 1918, Errichtungsdatum 14. Oktober 1935,

alle lastend auf dem Grundstück Nr. 967, Grundbuch Schwarzenberg.

Kriens, 27. Juli 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsidentin Abteilung 1: Bachmann

II.

Es wird kraftlos erklärt:
– Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 400000.–, Register-Nr. 630H.2011, errichtet am 6. Juni 2011, im 1. Rang,
lastend auf dem Grundstück Nr. 2196, Grundbuch Hochdorf.

Hochdorf, 24. Juli 2026

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Häller

Schlichtungsbehörden

Friedensrichteramt Willisau: Vorladung

Leech Dean Quentin, geboren am 13. August 1965, neuseeländischer Staatsangehöriger, 28 Nikau Road, Oneroa, Waiheke Island 1081, Auckland, Neuseeland, wird aufgefordert, in dem von Kurmann Beat, Meggerhof 2, 6154 Hofstatt, mit Gesuch vom 15. Mai 2026 eingeleiteten Schlichtungsverfahren zur Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichteramt Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am *Donnerstag, 20. August 2026, 8.30 Uhr,* statt.

Leech Dean Quentin hat persönlich zu erscheinen. Betreffend der Befugnis, sich vertreten zu lassen sowie der Säumnisfolgen wird auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung verwiesen. Die Vorladung liegt zuhanden von Leech Dean Quentin beim Friedensrichteramt Willisau auf und gilt mit dem Datum der Publikation als zugestellt.

Das Protokoll der Schlichtungsverhandlung liegt ab Freitag, 21. August 2026, zuhanden von Leech Dean Quentin beim Friedensrichteramt Willisau auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 27. Juli 2026

Friedensrichteramt Willisau, Friedensrichterin: Bättig

Schlichtungsbehörde Miete und Pacht des Kantons Luzern: Anzeige Schlichtungsverfahren inkl. Gesuch und Vorladung

Gracia Pekas Patricia, zuletzt wohnhaft Klosterstrasse 12a, 6003 Luzern, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, das von Saarinen Sara Erica eingereichte Gesuch vom 30. April 2026 beziehungsweise das Schreiben Anzeige Schlichtungsverfahren vom 18. Juni 2026 sowie die Vorladung vom 14. Juli 2026 bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, bis Dienstag, 1. September 2026, abzuholen.

Gracia Pekas Patricia wird gleichzeitig aufgefordert, im Verfahren SBM 26 456 Saarinen Sara Erica cc Gracia Pekas Patricia, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen. Die Verhandlung findet am *Dienstag, 8. September 2026, 11.30 Uhr,* bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, statt. Erscheint Gracia Pekas Patricia zu dieser Verhandlung nicht, verfährt die Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 206 Absatz 2 ZPO, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre (Art. 209-212 ZPO).

Luzern, 1. August 2026

Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Kanton Luzern
Dr. iur. Barbara Pfister Piller, Präsidentin

Schlichtungsbehörde Miete und Pacht des Kantons Luzern: Entscheide vom 28. Juli 2026

I.

Awet Shmendi, zuletzt wohnhaft Klostermattweg 6, 6274 Eschenbach, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, den Entscheid vom 28. Juli 2026 bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, bis Dienstag, 1. September 2026, abzuholen. Mit dieser Publikation gilt der Entscheid als zugestellt.

Luzern, 1. August 2026

Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Kanton Luzern
Dr. iur. Barbara Pfister Piller, Präsidentin

II.

Desale Solomon, zuletzt wohnhaft Klostermattweg 6, 6274 Eschenbach, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, den Entscheid vom 28. Juli 2026 bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, bis Dienstag, 1. September 2026, abzuholen. Mit dieser Publikation gilt der Entscheid als zugestellt.

Luzern, 1. August 2026

Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Kanton Luzern
Dr. iur. Barbara Pfister Piller, Präsidentin

III.

Müller Levin, zuletzt wohnhaft Klostermattweg 6, 6274 Eschenbach, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, den Entscheid vom 28. Juli 2026 bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, bis Dienstag, 1. September 2026, abzuholen. Mit dieser Publikation gilt der Entscheid als zugestellt.

Luzern, 1. August 2026

Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Kanton Luzern
Dr. iur. Barbara Pfister Piller, Präsidentin

IV.

Naqibullah Mohamand, zuletzt wohnhaft Klostermattweg 6, 6274 Eschenbach, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, den Entscheid vom 28. Juli 2026 bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, bis Dienstag, 1. September 2026, abzuholen. Mit dieser Publikation gilt der Entscheid als zugestellt.

Luzern, 1. August 2026

Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Kanton Luzern
Dr. iur. Barbara Pfister Piller, Präsidentin

V.

Qassem Hazam, zuletzt wohnhaft Klostermattweg 6, 6274 Eschenbach, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, den Entscheid vom 28. Juli 2026 bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, bis Dienstag, 1. September 2026, abzuholen. Mit dieser Publikation gilt der Entscheid als zugestellt.

Luzern, 1. August 2026

Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Kanton Luzern
Dr. iur. Barbara Pfister Piller, Präsidentin

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Hirsiger Bernhard;* Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 03.12.1950; Todesdatum: 01.05.2026; wohnhaft gewesen: Grossfeldstrasse 6, 6010 Kriens
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 17.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 31.08.2026

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *Klöckner Mario;* Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 03.12.1978; Lindenbrunnenstrasse 2, 6274 Eschenbach (LU); Inhaber der Einzelfirma Mario Klöckner Martzipan, mit Sitz in Eschenbach
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 10.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 31.08.2026

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Liberato Domenico,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hohenrain; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.09.1969; Todesdatum: 11.04.2026; wohnhaft gewesen: Bahnhofstrasse 4, 6037 Root
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 02.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 31.08.2026

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Sapori di Napoli GmbH,* in Liquidation, CHE-409.884.974, Münsterstrasse 1A, 6210 Sursee
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 23.02.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 31.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

V.

Schuldner: *Chrétien Sandra,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kleinlützel (SO); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 12.05.1961; Todesdatum: 11.06.2026; wohnhaft gewesen: Feldheimstrasse 15, 6260 Reiden
Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 21.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 31.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VI.

Schuldner: *WillyXSports GmbH,* CHE-226.057.072, Farb 2, 6162 Entlebuch
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum des Auflösungsentscheids: 02.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 31.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *A.M.N. Service GmbH,* CHE-363.248.820, Rothenbad 18, 6015 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Schärli Dionysius Jules,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luthern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.06.1957; Todesdatum: 04.06.2026; wohnhaft gewesen: Moosstrasse 20, 6003 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 27.07.2026

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Van Heel AG,* CHE-170.645.409, Franziskanerplatz 9, 6003 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 03.07.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR
Ergänzende rechtliche Hinweise: Der Auflösungsentscheid ist am 14.07.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Zentralverband zur Förderung der Wirtschaft e.V. (ZFSB)*, CHE-104.391.792, c/o Dr. Ludwig Roas, Landschaustrasse 48, 6006 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 11.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR
Ergänzende rechtliche Hinweise: Der Auflösungsentscheid ist am 23.06.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Zobia Consulting GmbH,* CHE-466.800.602, Hirtenhofstrasse 61, 6005 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 21.07.2026

Konkursamt Luzern

VI.

Schuldner: *dezato AG,* CHE-164.948.971, Rengglochstrasse 40, 6012 Obernau
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Kriens

VII.

Schuldner: *Express Umbau und Renovationen GmbH,* in Liquidation, CHE-314.831.049, Lehnplatz 8, 6460 Altdorf (UR)
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Kriens

VIII.

Schuldner: *Hazeraj Shendrit;* Heimatort: Kriens; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 30.04.2000; Lauerzring 33, 6010 Kriens; Inhaber der Einzelfirma Expro Workshop Hazeraj, mit Sitz in Kriens
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Kriens

IX.

Schuldner: *para Gastro GmbH,* in Liquidation, CHE-323.578.814, Seestrasse 13, 6404 Greppen
Datum des Auflösungsentscheids: 11.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

X.

Schuldner: *Röllin Marco;* Heimatort: Menzingen (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 06.09.1970; Rigiblickstrasse 36, 6353 Weggis; Inhaber der Einzelfirma Röllin Bedachungen
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Kriens

XI.

Schuldner: *Zero Transport GmbH,* CHE-388.444.828, Luzernstrasse 76, 6102 Malters
Datum des Auflösungsentscheids: 25.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

XII.

Schuldner: *Deluxe Küchen GmbH,* CHE-492.702.365, Spechtenstrasse 90, 6036 Dierikon
Datum der Konkurseröffnung: 23.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XIII.

Schuldner: *Gregorich Markus;* Heimatort: Arisdorf (BL); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 17.07.1978; Schürstrasse 46, 6020 Emmenbrücke
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XIV.

Schuldner: *Haus und Mensch 1313 GmbH,* CHE-267.742.389, Buholzstrasse 12, 6032 Emmen
Datum der Konkurseröffnung: 28.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XV.

Schuldner: *Milinkovic-Tesanovic Svjetlana;* Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina; Geburtsdatum: 12.01.1991; Hartenfelsstrasse 2b, 6030 Ebikon; Inhaberin der gelöschten Einzelfirma Sport Outlet EMA Milinkovic, mit Sitz in Ebikon
Datum der Konkurseröffnung: 24.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XVI.

Schuldner: *Secret Star GmbH,* CHE-221.303.453, Gerliswilstrasse 43, 6020 Emmenbrücke
Datum des Auflösungsentscheids: 22.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Hochdorf

XVII.

Schuldner: *Seetal Security GmbH,* CHE-286.421.655, Industriestrasse 15, 6285 Hitzkirch
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XVIII.

Schuldner: *Viiking Ventures AG,* CHE-347.259.759, Luzernerstrasse 1, 6285 Hitzkirch
Datum des Auflösungsentscheids: 11.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Hochdorf

XIX.

Schuldner: *Budget Office GmbH,* CHE-382.278.980, Klausenmatt 1, 6022 Grosswangen
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XX.

Schuldner: *innvita GmbH,* CHE-155.845.875, Wassergrabe 14, 6210 Sursee
Datum der Konkurseröffnung: 22.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Pintér-Haluzan Erzsébet,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.12.1928; Todesdatum: 20.01.2026; wohnhaft gewesen: Obergrundstrasse 1, 6003 Luzern
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Lang Johanna,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hitzkirch; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 02.04.1947; Todesdatum: 19.03.2026; wohnhaft gewesen: Horwerstrasse 35, 6010 Kriens
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 10.08.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Kriens einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *Baumli-Kurmann Josefina Maria,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Willisau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.03.1931; Todesdatum: 30.11.2025; wohnhaft gewesen: Dorfstrasse 22, 6026 Rain
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 10.08.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Gjoni Mike Alexander,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Werthenstein; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.09.1999; Todesdatum: 06.11.2025; wohnhaft gewesen: Obergütschstrasse 19, 6038 Honau

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 10.08.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Kratzer Heinz,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Seon (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 03.07.1963; Todesdatum: 15.12.2025; wohnhaft gewesen: Adligenstrasse 9/6, 6020 Emmenbrücke
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 10.08.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *Gesellschaft für interdisziplinäre Symposien in Medizin und Jurisprudenz,*
CHE-110.462.271, Frankenstrasse 20, 6002 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 16.06.2026
Datum der Einstellung: 22.07.2026

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Bemag Swiss AG Immobilien Management,* CHE-373.318.959, Huobmattstrasse 3, 6045 Meggen
Datum der Konkurseröffnung: 22.04.2026
Datum der Einstellung: 22.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *AkarCircle*, CHE-214.235.289, Weiherstrasse 10b, 6020 Emmenbrücke
Datum der Konkurseröffnung: 27.05.2026
Datum der Einstellung: 24.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *ES Bau GmbH,* CHE-161.429.657, Alfred-Schindler-Strasse 3, 6032 Emmen
Datum des Auflösungsentscheids: 23.04.2026
Datum der Einstellung: 24.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Über die oben genannte nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöste Gesellschaft wurde im Sinn von Art. 731b Abs. 4 OR am 24.07.2026 der Konkurs eröffnet. Mangels Aktiven wurde das Verfahren jedoch gleichentags wieder eingestellt.

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Vidal Deza Jesus;* Staatsbürgerschaft: Spanien; Geburtsdatum: 15.03.1944; Rüeggisingerstrasse 107, 6032 Emmen; Inhaber der Einzelfirma Jesus Vidal Deza, mit Sitz in Emmen
Datum der Konkurseröffnung: 24.03.2026
Datum der Einstellung: 22.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Konkursamt Hochdorf

VI.

Schuldner: *Banto & Partner AG,* in Liquidation, CHE-455.203.974, Industriestrasse 16, 6210 Sursee
Datum der Konkurseröffnung: 29.04.2026
Datum der Einstellung: 23.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Über die Gesellschaft wurde am 29.04.2026 die Liquidation zufolge von Organisationsmängeln und am 23.07.2026 die Konkurseröffnung zufolge Überschuldung und gleichzeitig die Einstellung mangels Aktiven angeordnet.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

VII.

Schuldner: *Libeli Treuhand GmbH,* in Liquidation, CHE-221.475.290, Industriestrasse 16, 6210 Sursee
Datum der Konkurseröffnung: 29.04.2026
Datum der Einstellung: 24.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Über die Gesellschaft wurde am 29.04.2026 die Liquidation zufolge von Organisationsmängeln und am 24.07.2026 die Konkurseröffnung zufolge Überschuldung und gleichzeitig die Einstellung mangels Aktiven angeordnet.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

VIII.

Schuldner: *Aesch.Bacchus AG,* CHE-109.098.023, Hinterbergstrasse 2, 5735 Pfeffikon
Datum des Auflösungsentscheids: 08.05.2026
Datum der Einstellung: 23.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 17.08.2026

Mit Entscheid vom 23.07.2026 wird die am 08.05.2026 eröffnete Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs im Sinn von Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR als Konkursverfahren weitergeführt und mangels Aktiven eingestellt.

Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, haben sich innert gleicher Frist beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

Im Falle der definitiven Einstellung des Konkursverfahrens können ausgewiesene Pfandgläubiger bis 31.08.2026 die Verwertung ihres Pfandes schriftlich beim Konkursamt Luzern West, 6130 Willisau, verlangen (Art. 230a SchKG).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

IX.

Schuldner: *M & M Ausbau & Montageservice Schweiz KlG,* CHE-261.914.723, Ulrichsmatt 2, 6017 Ruswil
Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026
Datum der Einstellung: 24.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

X.

Schuldner: *SDC Autopflege GmbH,* CHE-326.782.073, ohne Domizil
Datum des Auflösungsentscheids: 22.05.2026
Datum der Einstellung: 23.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Mit Entscheid vom 23.07.2026 wird die am 22.05.2026 eröffnete Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs im Sinn von Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR als Konkursverfahren weitergeführt und mangels Aktiven eingestellt.

Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, haben sich innert gleicher Frist beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

Im Falle der definitiven Einstellung des Konkursverfahrens können ausgewiesene Pfandgläubiger bis 31.08.2026 die Verwertung ihres Pfandes schriftlich beim Konkursamt Luzern West, Willisau, verlangen (Art. 230a SchKG).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XI.

Korrektur Publikation vom 18.07.2026

Entgegen der Publikation vom 18.07.2026 wurde das Konkursverfahren wie folgt eingestellt:
Schuldner: *Axe Digital GmbH,* CHE-132.116.802, Gerliswilstrasse 88, 6020 Emmenbrücke
Datum der Konkurseröffnung: 28.04.2026
Datum der Einstellung: 30.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 20.08.2026

Konkursamt Hochdorf

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Kunz Marie Theresia,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern und Hergiswil bei Willisau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.05.1929; Todesdatum: 06.09.2025; wohnhaft gewesen: Eigerweg 3, 6005 Luzern
Datum des Schlusses: 22.07.2026

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Tschumper Mario Georg,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Nesslau (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 19.06.1934; Todesdatum: 16.01.2026; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 13, 6005 Luzern
Datum des Schlusses: 22.07.2026

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *A.B. Bau GmbH,* CHE-374.582.335, Zugerstrasse 76b, 6340 Baar
Datum des Schlusses: 22.07.2026

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Ardisol Isolierwerk GmbH,* CHE-328.709.029, Feldmattstrasse 22, 6032 Emmen
Datum des Schlusses: 20.07.2026

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Isenschmid Erwin,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Zell; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 19.11.1945; Todesdatum: 07.09.2025; wohnhaft gewesen: Chörbli 3, 6020 Emmenbrücke
Datum des Schlusses: 23.07.2026

Konkursamt Hochdorf

VI.

Schuldner: *Procumerge GmbH,* CHE-391.505.212, ohne Domizil
Datum des Schlusses: 23.07.2026
Bemerkungen: vormals Sonnhalde 4, 6289 Müswangen

Konkursamt Hochdorf

VII.

Schuldner: *Hurni Barbara,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Münsingen (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 21.08.1972; Todesdatum: 02.10.2025; wohnhaft gewesen: Innermoos 3, 6156 Luthern
Datum des Schlusses: 22.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VIII.

Schuldner: *Kostic Laura Charlotte,* ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 27.07.2003; Todesdatum: 24.11.2025; wohnhaft gewesen: Rütsch 10, 6130 Willisau
Datum des Schlusses: 22.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

IX.

Schuldner: *Kunz Erwin,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Willisau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.10.1958; Todesdatum: 20.12.2025; wohnhaft gewesen: Breiten 1, 6130 Willisau
Datum des Schlusses: 22.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Ausserkantonale Behörden

Vorläufige Konkursanzeige

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Schuldner: *Memphis-Garage AG,* CHE-107.164.330, Hauptstrasse 37c, 6015 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 23.07.2026
Bemerkungen: vormals: Memphis-Garage AG, Gärtnerstrasse 5, 8600 Dübendorf

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss
Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss beim SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate
Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Patrick Knecht, Telefon 044 928 56 18, patrick.knecht@galledia.ch
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname

Firma

Strasse / Nr.

PLZ / Wohnort

Telefon/Fax

Coupon einsenden an:
Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 767 79 10

Ein Inserat in dieser Grösse kostet nur 188 Franken.
1/4 Seite quer sw (117 mm breit × 41 mm hoch)

Ein Inserat in dieser Grösse kostet nur 109 Franken.
1/8 Seite sw
(56 mm breit × 41 mm hoch)

Galledia Fachmedien AG
Maihofstrasse 76
6006 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung:
Patrick Knecht
Telefon 044 928 56 18
patrick.knecht@galledia.ch

Ein Inserat in dieser Grösse kostet nur 349 Franken.
1/2 Seite quer sw (117 mm breit × 86 mm hoch)

Bei Werbung, die ankommt, stimmt der Preis immer.

AZA
CH-6002 Luzern
P.P. / Journal

Post CH AG
Luzerner Kantonsblatt

Wir haben EINFLUSS auf Ihren
ABFLUSS...

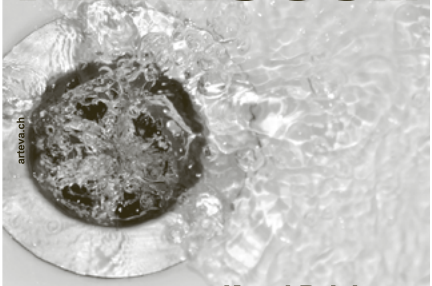

Kanal-Reinigung
Saug-Reinigung
Strassen-Reinigung

PETER AG
Neuenkirch 041 467 13 64 peterag.ch

LÖTSCHER LOGISTIK

Entsorgung

Lötscher Logistik AG
Spahau 3, CH-6014 Luzern
+41 41 259 07 07
logistik@ltp.ch **logistik-plus.ch**

Wirkungsvolle Lobbyarbeit
Spannende Infos
Tolle Erlebnisse
Starke Dienstleistungen:
- Unentgeltliche Rechtsauskünfte - Rechtsberatung
- Bauberatung, Bau- und Wohnungsabnahmen
- Steuer- und Energieberatung
- Bewertungen und Verkauf

H E V Luzern
Haus- und Stockwerkeigentum

Mitglied werden:

Mitglieder erhalten auf die Dienstleistungen 10% Rabatt | info@hev-luzern.ch | 041 211 12 13